



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014
(OR. en)**

8304/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0140 (COD)**

**CODEC 946
AGRI 260
VETER 40
AGRILEG 81
ANIMAUX 20
SAN 153
DENLEG 76
PHYTOSAN 27
SEMENCES 16
PE 221**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1099/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Nahrungsmittelsicherheit hat 313 Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung (Abänderungen 1 bis 313) vorgelegt. Darüber hinaus wurden folgende Abänderungen eingebracht:

- PPE-Fraktion: fünf Abänderungen (Abänderungen 314-318);
- S&D-Fraktion: eine Abänderung (Abänderung 319);
- Fraktion Verts/ALE: 18 Abänderungen (Abänderungen 320-337);
- Fraktion ECR: neun Abänderungen (Abänderungen 338-346);
- Fraktion GUE/NGL: drei Abänderungen (Abänderungen 347-349).

II. AUSSPRACHE

Am 14. April 2014 fand eine gemeinsame Aussprache über die folgenden drei in den Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens fallenden Vorschläge statt:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1099/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) **[2013/0140 (COD) / Berichterstatter: Herr Mario PIRILLO (S&D IT)] - Abstimmungsergebnisse siehe Abschnitt III;**
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit **[2013/0136 (COD) / Berichterstatterin: Frau Marit PAULSEN (ADLE - SE)] - Abstimmungsergebnisse siehe Dok. 8306/14;**
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz vor Pflanzenschädlingen **[2013/0141 (COD) / Berichterstatter: Herr Hynek FAJMON (ECR CZ)] - Abstimmungsergebnisse siehe Dok. 8307/14.**

Herr Mario PIRILLO (S&D - IT) eröffnete die Aussprache und

- betonte, dass dem Nahrungsmittelsektor große wirtschaftliche Bedeutung zukomme und dass die Gesundheit geschützt werden sowie die korrekte Durchführung von Verordnungen sichergestellt sein müsse, um den guten Ruf des Sektors zu wahren, was auch einen entscheidenden Faktor für die Fähigkeit der EU darstelle, Nahrungsmittel in Drittländer zu exportieren;
- wies darauf hin, dass der von der Kommission vorgelegte Vorschlag auf dem Prinzip beruhe, dass die Kontrollen in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen sollten, und auf die Schaffung eines einheitlichen harmonisierten Rahmens für Kontrollverfahren abziele;
- begrüßte die Arbeit des Ausschusses, dem es darum gegangen sei, den Text der Kommission klarer zu fassen und den Spielraum für unterschiedliche nationale Auslegungen zu verringern, die in der Vergangenheit zu nicht homogener Anwendung der Kontrollen durch verschiedene Mitgliedstaaten geführt haben;
- wies darauf hin, dass der Ausschuss das Prinzip einer Mindestinspektionshäufigkeit in allen Sektoren der Nahrungsmittelkette eingeführt habe. Damit sollte es mit den derzeitigen Abweichungen bei der nationalen Praxis ein Ende haben. Dies sollte es der EU ermöglichen, das Vertrauen der Verbraucher wiederherzustellen, insbesondere nach den diversen jüngsten Nahrungsmittelskandalen wie etwa der Pferdefleisch-Affäre;

- mahnte, dass Haushaltszwänge nicht die Wirksamkeit der Kontrollen beeinträchtigen dürften. Tarife müssten beibehalten werden, aber es sollte eine angemessene Flexibilität für die Mitgliedstaaten geben; und
- wies auf die von der Kommission für KMU vorgeschlagenen Ausnahmen von der Zahlung obligatorischer Gebühren hin, betonte aber, dass die Kriterien für solche Ausnahmen auf der richtigen Ebene festgelegt werden müssten. Die von der Kommission vorgeschlagenen Ausnahmen erschienen zu weit gefasst und würden 90 % der Unternehmen betreffen, wodurch die Verwaltung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden nicht mehr tragbar wäre. Für Kleinstunternehmen sollte es jedoch weiterhin eine Ausnahme mit geringeren Parametern geben.

Frau Marit PAULSEN (ADLE - SE):

- hielt fest, dass das Parlament bei der Arbeit an dem Vorschlag berücksichtigen müsse, dass es bei diesem Vorschlag nicht um die Lebensbedingungen von Tieren gehe, sondern um den Schutz vor ansteckenden Krankheiten; und
- legte dar, dass der Bericht des Ausschusses einen vernünftigen und ernsthaften Kompromiss darstelle.

Herr Hynek FAJMON (ECR - CZ) betonte die Wichtigkeit von Artikel 40 des Vorschlags. Artikel 40 lege die Regeln für die Einfuhr von Pflanzen und Produkten auf Pflanzenbasis in die EU fest. Er sei von entscheidender Bedeutung, da er die gesamte Ausrichtung des Vorschlags bestimme. Die EU sei immer ein offenes Handelssystem gewesen. Im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hätten die meisten Abgeordneten für eine Neubewertung des gegenwärtigen Ansatzes und für ein geschlossenes System gestimmt. Dies würde einen Verstoß gegen internationale Handelsregeln bedeuten und Vergeltungsmaßnahmen seitens der Partner der EU hervorrufen.

Kommissionsmitglied BORG

- begrüßte die drei Berichte als eine solide Grundlage für künftige Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern während der nächsten Legislaturperiode des Parlaments. Die Organe seien sich noch immer nicht einig, aber hätten sich bereits in vielen Punkten angenähert;
- hielt fest, dass die vorgeschlagenen neuen Regeln für amtliche Kontrollen dazu dienen sollten, den Behörden der Mitgliedstaaten zu helfen, ihre Kontroll- und Durchsetzungsaufgaben zu erfüllen. Gesetzliche Regelungen hätten keinen Sinn, wenn die Behörden nicht über die finanziellen Mittel und das Personal zu deren Durchsetzung verfügten. Da die Finanzierung wesentlich sei, sehe der Vorschlag nur obligatorische Gebühren vor, die die Kosten – aber nicht mehr – decken würden, die den für die Kontrolle zuständigen Behörden entstehen würden;
- warnte, dass bestimmte Überprüfungen öffentlicher Ausgaben, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, möglicherweise verheerende Folgen haben könnten. Der Pferdefleischskandal, bei dem es nie um Nahrungsmittelsicherheit, sondern vielmehr um einen schweren Fall von betrügerischer Kennzeichnung gegangen sei, habe daran erinnert, was geschehen könne, wenn Kontrollen auf ein unzureichendes Maß reduziert werden sollten. Die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit des gesamten Kontrollsystems stehe auf dem Spiel;

- hielt fest, dass, wenn – so wie jetzt – Gebühren nötig seien, die Regulierungsbehörde verpflichtet sei, sicherzustellen, dass diese gerecht, gleichmäßig und transparent angewendet würden. Dafür seien klare und einheitliche Methoden zur Berechnung und Anwendung der Gebühren sowie stringente Transparenzanforderungen nötig. Alle Sektoren sollten dazu beitragen – anders als im derzeitigen System, in dem nur einige Unternehmen belastet würden. Kleinstunternehmen in allen Bereichen würden dennoch ausgenommen. Das bedeute, dass 80 % aller Betreiber keine Gebühren zahlen müssten. Darüber hinaus würden die verbleibenden 20 % auf Grundlage von Risikobewertungen überprüft. Das ermögliche eine bessere Festlegung der Kontrollprioritäten und eine effizientere Ressourcenverteilung. Ein gesetzestreuere Unternehmen könnte daher mit weniger Kontrollen und weniger Ausgaben rechnen;
- wies darauf hin, dass der Vorschlag auch verbesserte Instrumente für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden vorsehe. Damit werde gewährleistet, dass Verstößen, die in mehr als einem Mitgliedstaat Auswirkungen hätten – was in einem Binnenmarkt gewöhnlich der Fall sei – aktiv und wirksam begegnet werde;
- hielt fest, dass die Mechanismen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Nahrungsmittelbetrugs, die die Kommission in den letzten Monaten angestoßen habe, durch die neue Verordnung verstärkt würden. Einer der Vorschläge bestehe darin, dass im Falle eines Skandals wie der betrügerischen Kennzeichnung von Pferdefleisch die Geldstrafe für das Unternehmen, das gegen das Gesetz verstoße, mindestens so hoch sein müsse wie der durch die betrügerische Kennzeichnung illegal erzielte Gewinn;
- brachte vor, dass Verbraucher und Importeure von Tieren und Produkten von einem modernisierten Grenzkontrollsystem profitieren würden. Das bedeute Dokumentenkontrollen und Nämlichkeitskontrollen für alle Sendungen, Warenuntersuchungen auf Grundlage von Risikobewertungen, einfachere Verfahren sowie uneingeschränkte Verwendung von elektronischen Dokumenten und Zertifikaten;
- hielt fest, dass das Hauptanliegen der Kommission bei der Tiergesundheit sei, einen einzigen Rechtsakt zur Regelung der Tiergesundheit in der EU einzuführen. Ein einfaches System sei nötig, um die Erkennung und Kontrolle von Tierseuchen im Rahmen des Grundsatzes einer sicheren Nahrungsmittelkette vom Erzeuger bis zum Verbraucher zu verbessern;
- nahm die Bedenken zur Kenntnis, die wegen der im Vorschlag zur Tiergesundheit enthaltenen Anzahl der Ermächtigungen der Kommission geäußert wurden, erinnerte die Abgeordneten aber daran, dass der Vorschlag der Kommission 37 verschiedene Richtlinien und Verordnungen zusammenführe, die derzeit 600 Ermächtigungen enthielten. Diese würden auf 163 reduziert;

- forderte Flexibilität bei den EU-Regelungen zur Tiergesundheit. Der Vorschlag der Kommission ziele darauf ab, das richtige Maß zwischen gründlicher Beratung und schnellen Reaktionen auf Notfälle zu finden. Er nahm insbesondere den Wunsch vieler Abgeordneter zur Kenntnis, die Liste an Krankheiten in Bezug auf Tiergesundheit und Tierarten zu sehen, die in einem Anhang zu der Verordnung angenommen wird. Die Kommission bestehe darauf, dass die Annahme dieser Liste durch Durchführungsrechtsakte rechtlich einwandfrei sowie praktisch und technisch nötig sei. Dies sei kein neuer Ansatz, sondern stehe vielmehr im Einklang mit der aktuellen Gesetzgebung zur Tiergesundheit, etwa mit den Listen von Seuchen, die Wassertiere befallen und für die eine Meldung innerhalb der Union vorgeschrieben ist. Falls eine neue Seuche auftreten sollte (beispielsweise ähnlich der Schmallenberg-Seuche, aber mit gravierenderen Auswirkungen), müsste die Kommission rasch handeln, um sie zu bekämpfen. Die Kommission brauche daher die Flexibilität, Regeln als Reaktion auf die Entwicklung einer Krankheit leicht zu ändern oder anzupassen;
- begrüßte viele der Abänderungen im Bericht des Ausschusses, die konstruktiv und im Geiste des Vorschlags seien, warnte aber davor, Abänderungen durchzusetzen, die gegen die gemeinsamen Ziele gerichtet sein könnten. Als Beispiel führte er die Abänderungen an, die es Mitgliedstaaten erlauben würden, die Verbringung von Tieren oder Produkten innerhalb der EU einzuschränken, wenn nach ihrer eigenen Einschätzung eine Gefahr für die Tiergesundheit bestehe: Dies wäre ein Schritt zurück, da es die bestehenden Systeme und den Binnenmarkt aushöhlen könnte;
- nahm die Abänderungen zum Tierwohl und zur antimikrobiellen Resistenz zur Kenntnis. Das seien wichtige Abänderungen. Tierwohl und AMR (antimikrobielle Resistenz) stünden auf der politischen Tagesordnung immer weiter oben – eine extrem positive Entwicklung. Die Kommission denke daher, dass sie getrennt und gesondert behandelt werden sollten. Die Kommission unternahme bereits Schritte, um die Durchführung der geltenden Regelungen zum Tierwohl und das bisher Erreichte, insbesondere für Legehennen und trächtige Sauen, zu verbessern. Was die AMR betreffe, werde die Kommission im Laufe des Jahres 2014 weiterhin die in ihrem Aktionsplan gemachten Vorgaben umsetzen;
- unterstrich, wie wichtig die im Pflanzenschutzvorschlag festgelegten Einfuhrregelungen seien. Diese würden es ermöglichen, durch angemessene Maßnahmen Schädlinge zu verbieten oder zu beschränken, um auf erkannte und gründlich eingeschätzte Risiken zu reagieren. Sie würden es außerdem ermöglichen, die Einfuhr von Pflanzen, die bisher nicht erkannte Risiken mit sich brächten, vorläufig auszusetzen. Dieser vorbeugende Ansatz würde die geltenden Einfuhrbedingungen verstärken, falls nötig präventive Maßnahmen gewährleisten und den EU-Importeuren dabei helfen, die beträchtliche Nachfrage nach Pflanzenerzeugnissen von außerhalb der EU unter sicheren Bedingungen zu befriedigen;

- betonte, dass die Maßnahmen an die dynamisch wechselnden Bedingungen der Schädlinge und des Handels angepasst werden müssen. Die Einfuhrstrategie der EU müsse sich daher leicht an wissenschaftliche und technische Entwicklungen anpassen lassen. Er erinnerte an die Beispiele Maiswurzelbohrer, Roter Palmrüssler, Kiefernfasenwurm, Bockkäfer und Xylella. In vielen Fällen habe es sich aufgrund unzureichender Kontrollen und/oder verspäteter Reaktionen und trotz späterer Anstrengungen und Mittelzuweisungen als unmöglich erwiesen, die genannten Schädlinge auszurotten. Ein proaktiver Ansatz sei daher nötig, der eine Verstärkung der Einfuhrregelungen mit Maßnahmen zum schnellen Aufspüren und Ausrotten vereinige; und
- begrüßte die Zustimmung des Parlaments zu den finanziellen Anreizen, die in der Verordnung für die Verwaltung der Ausgaben enthalten sein werden. Die Union werde die Kosten, die mit der Früherkennung neuer Schädlinge verbunden seien, durch Überwachungsprogramme kofinanzieren. Ebenso werde sie Kosten kofinanzieren, die mit Maßnahmen zur Ausrottung verbunden seien, einschließlich einer Entschädigung von Eigentümern für den Wert ihrer zerstörten Pflanzen.

Im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Nahrungsmittelsicherheit äußerte sich Herr Oreste ROSSI (EFD - IT) und

- brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, dass der von der Kommission vorgeschlagene neue Rahmen eine größere Effizienz und Kohärenz aller Kontrollmechanismen der Nahrungsmittelkette der EU sicherstellen werde;
- betonte, dass es in allen Sektoren einen Bedarf an mehr Vereinfachung gebe;
- hielt fest, dass der Bericht seines Ausschusses einen ausgewogenen Kompromiss darstelle; und
- unterstrich, dass angemessene Kontrollen für alle Saatgutkategorien nötig seien.

Ebenfalls im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Nahrungsmittelsicherheit äußerte sich Frau Kartika LIOTARD (GUE/NGL - NL) und

- bedauerte, dass der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung viele Punkte zur Tiergesundheit aus dem Bericht ihres Ausschusses nicht angenommen habe;
- hielt fest, dass Vorbeugen besser sei als Heilen. Viel Leiden der Tiere könne durch Maßnahmen verhindert werden, die Epidemien aufhalten (zum Beispiel Bestimmungen über den Tieren zugestandenem Platz und über Tiertransporte);
- mahnte, dass übermäßiger Medikamentengebrauch zu antimikrobieller Resistenz führen könne; und
- forderte Rückverfolgbarkeit geklonter Tiere und ihrer Nachkommen. 90 % der geklonten Tiere brächten Totgeburten zur Welt. Durch Rückverfolgbarkeit könne man zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen (d.h. sich um die Tiergesundheit kümmern und zugleich den Verbraucher über Produkte aufklären, die von geklonten Tieren stammen).

Frau Britta REIMERS (ADLE - DE), die im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sprach,

- betonte, dass ein angemessener Schutz nötig sei, aber ohne dass die Wirtschaftsfähigkeit leide;
- unterstrich, dass ein risikobasierter Ansatz nötig sei, das heißt: am meisten Kontrollen dort, wo das Risiko am höchsten sei, und weniger Kontrollen, wo das Risiko geringer sei;
- wies darauf hin, dass Kleinstunternehmen die extrem hohen Kontrollkosten einfach nicht tragen könnten (Kosten, zu denen nicht nur die rein bürokratischen Kosten, sondern auch die Laborkosten zählten); und
- betonte, wie wichtig die Verhältnismäßigkeit sei.

Frau Isabella LÖVIN (Verts/ALE - SE) ergriff im Namen des Fischereiausschusses das Wort und

- brachte vor, dass Vorbeugen besser sei als Heilen;
- warnte davor, einen freien Handel mit Tierseuchen in der EU zuzulassen. Derzeit seuchenfreie Gebiete sollten dies auch bleiben. Handel mit Fleisch sei das eine, Handel mit lebenden Tieren sei etwas anderes. Tausende EU-Bürger stürben jedes Jahr an dieser Art von Seuchen; und
- forderte gleiche Wettbewerbsbedingungen. Das Fehlen dieser gleichen Wettbewerbsbedingungen treibe schwedische Schweinezüchter in den Konkurs.

Herr Horst SCHNELLDHARDT (PPE – DE) äußerte sich im Namen seiner Fraktion und

- betonte, dass ein klarer Rahmen bei den Gebühren nötig sei, der festlege, was zur Berechnung herangezogen werde und was nicht – und zu welchem Zweck die Gebühren verwendet werden sollten;
- brachte seine Skepsis zum Ausdruck, dass die delegierten Rechtsakte zu einem Erfolg führten. Schnelles Reagieren sei bereits möglich, so dass delegierte Rechtsakte, die viel länger dauerten, nicht nötig seien; und
- hielt fest, dass Kontrollen nach Risiko und nicht nach der Größe eines Betriebs durchgeführt werden sollten.

Herr Giovanni BARBAGALLO (S&D - IT), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- verwies mit Nachdruck auf die Notwendigkeit, übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die geltenden Ausnahmeregelungen, die den besonderen Gegebenheiten einzelner Länder Rechnung tragen, beizubehalten;
- erklärte, das Parlament habe aus Gründen der Klarheit und der Subsidiarität auf Ausschussebene zwischen Regeln für obligatorische Seuchentilgungsprogramme und fakultativen Regeln unterschieden. Die Bestimmungen in den Bereichen Tierwohl und Antibiotikaresistenz seien ebenfalls verstärkt worden;
- verwies auf die Notwendigkeit, die Mitentscheidungsfunktion des Parlaments in Bezug auf einen Kommissionsvorschlag sicherzustellen, den er als übermäßig selbstreferenziell bezeichnete;
- erinnerte an den Widerstand zahlreicher Abgeordneter der S&D-Fraktion gegen das Klonen;
- stellte fest, dass sich die Vorschriften für die Meldung von Seuchen von Land zu Land unterscheiden;
- sprach sich dagegen aus, die Frage der Höchstbeförderungsdauer im Rahmen des vorliegenden Vorschlags zu behandeln.

Herr Bart STAES (Verts/ALE – BE), der im Namen seiner Fraktion sprach, führte an, dass die Kontrollen auch weiterhin unabhängig und unter der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden sollten.

Frau Julie GIRLING (ECR, UK), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- warnte davor, dass im Parlament möglicherweise Abänderungen angenommen werden, die die drei Vorschläge noch komplizierter und sogar widersprüchlich machen würden;
- sprach sich dafür aus, den Wortlaut des Kommissionsvorschlags, wonach Gebühren erhoben werden sollten, dahingehend zu ändern, dass Gebühren erhoben werden können. Die Mitgliedstaaten müssten zwar dafür sorgen, dass angemessene Mittel bereitstehen, es wäre aber falsch, ihnen auch dann, wenn sie gegenwärtig keine Gebühren erheben, künftig eine Gebührenerhebung vorzuschreiben. Dies würde zu Mikromanagement führen und Probleme verursachen; und
- rief dazu auf, ihre Abänderung 343 zu unterstützen, da in jedem Mitgliedstaat andere wirtschaftliche und praktische Gegebenheiten, auch in Bezug auf die Durchführung bestehen, und diese beibehalten werden sollten.

Frau Martina ANDERSON (GUE/NGL – DE), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte, beantragte, im neuen Tiergesundheitsrecht der EU Irland als eine einzige Insel anzuerkennen und Hemmnisse für die Verbringung von und den Handel mit Tieren zu beseitigen.

Frau Elisabeth JEGGLE (PPE - DE)

- betonte nachdrücklich, dass der Vorschlag über die Tiergesundheit ein klarer, schlanker und auf die wesentlichen Ziele gerichteter Text bleiben müsse;
- lehnte die verschiedenen Abänderungen im Bereich des Tierwohls ab;
- lehnte die Abänderungen im Bereich der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen ab;
- forderte die Beibehaltung der geltenden Rechtsvorschriften für die Registrierung von Tieren (insbesondere von Rindern), wobei sie durchaus die Möglichkeit offen ließ, einige geringfügige Änderungen in der Trilog-Phase zu akzeptieren;
- unterstützte die Vorschläge zu regelmäßigen risikobasierten Tierkontrollen und den verantwortungsvollen Einsatz von Antibiotika;
- legte dar, dass es den Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen gestatten werden sollte, nationale Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen;
- hielt es für notwendig, die Listen der Tierseuchen und der Tierarten in einen Anhang aufzunehmen; und
- forderte Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf streunende Tiere und wildlebende Tiere, die ein Risiko für Mensch und Tier darstellen können.

Herr Alyn SMITH (Verts/ALE – UK) bat darum, die die Abänderung 238 zu dem Vorschlag über die Tiergesundheit, mit der Probleme bei der Anwendung der Vorschriften über die elektronische Kennzeichnung von Schafen angegangen werden, zu unterstützen. Diese Abänderung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, eine freiwillige Ausnahmeregelung einzuführen, ohne die Rückverfolgbarkeit zu beeinträchtigen.

Frau Pilar AYUSO (PPE - ES)

- unterstützte die Abänderungen 78 und 85 zu dem Vorschlag über den Pflanzenschutz. Diese Abänderungen würden einen wirksameren und umfassenden Ansatz für die Einfuhrkontrollen festlegen. Die EU sollte sich vor Pflanzenkrankheiten ebenso wirksam schützen wie die Vereinigten Staaten, Russland und andere Teile der Welt. Die von der EU verhängten zahlreichen Pestizidverbote hätten dazu geführt, dass Nutzpflanzen nirgendwo anfälliger für Krankheiten seien als in der EU;
- zudem sollten in dem Vorschlag über die Tiergesundheit keine Fragen angegangen werden, die Tierwohl, Antibiotikaresistenz oder Tiertransport betreffen. Dieser Vorschlag sollte sich auf Tierseuchen beschränken, die sich innerhalb der EU ausbreiten könnten.

Frau Åsa WESTLUND (S&D – SE)

- forderte eine Höchstdauer von acht Stunden für die Beförderung zum Schlachthof, und
- betonte, dass Vorschriften hinsichtlich der Antibiotikaresistenz erforderlich seien.

Herr James NICHOLSON (ECR – UK)

- hob die Notwendigkeit einfacher, flexibler und ergebnisorientierter Rechtsvorschriften hervor;
- äußerte seine Besorgnis über die Einbeziehung von Aspekten, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, beispielsweise das Klonen und die Dauer der Tierbeförderung, da diese von den vorrangigen Zielen der Tiergesundheit ablenken könnten;
- hielt es für notwendig, sicherzustellen, dass die Verordnung über die Tiergesundheit nicht aufgrund einer übermäßig normativen Ausgestaltung dem Handel zwischen Nordirland und der Republik Irland schadet. Die vorgeschlagene Verordnung sollte bestehende Strategien im Bereich der Tiergesundheit und des Tierwohls, die im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland bereits umgesetzt werden, nicht unterhöhlen; und
- forderte die Kommission auf, zu bestätigen, dass die Einbeziehung der unlängst verabschiedeten Verordnung über die elektronische Kennzeichnung von Rindern keine Änderungen in den Verordnungen über die Tiergesundheit bewirken würde. Er selbst befürworte diese Einbeziehung.

Dr. Peter LIESE (PPE - DE)

- sprach sich dafür aus, dass sich die Strafen mindestens auf das Doppelte der durch Betrug erzielten Gewinne belaufen sollten, und
- lehnte die vom Ausschuss vorgenommene Streichung der Befreiung für KMU ab. Die Schwelle von zehn Beschäftigten müsse angehoben werden.

Herr Justas Vincas PALECKIS (S&D - LT)

- bezeichnete das Tierwohl als wesentlichen Bestandteil des Vorschlags über die Tiergesundheit und
- forderte Maßnahmen, um das Problem der Antibiotikaresistenz anzugehen.

Herr Albert DESS (PPE - DE) forderte, dass für den Vorschlag über den Pflanzenschutz eine Negativliste anstelle einer Positivliste gewählt wird, da eine Positivliste den Welthandel beeinträchtigen und Vergeltungsmaßnahmen auslösen würde.

Frau Christa KLASS (PPE - DE) vertrat den Standpunkt, dass nationale Behörden in der Lage sein sollten, Gebühren festzulegen.

Kommissionsmitglied BORG ergriff erneut das Wort und

- fasste zusammen, dass es bei der Debatte im Grunde darum gehe, ob die Kontrolle ausgeweitet oder reduziert werden sollte. Er bezeichnete den Vorschlag der Kommission und viele der unterbreiteten Abänderungen als einen vernünftigen Kompromiss;
- erinnerte an die seinerzeit von der Kommission als Reaktion auf den Pferdefleisch-Skandal initiierten Maßnahmen, u.a. ein Netz zur Bekämpfung von Nahrungsmittelbetrug zwischen den Mitgliedstaaten, ein IT-System zur Meldung von Betrugsfällen, verschärfte Strafen, mehr Stichprobenpläne und eine Abteilung für Nahrungsmittelbetrug innerhalb der GD SANCO;
- bestätigte, dass eine erhöhte Wachsamkeit bei Einfuhren erforderlich sei. Die EU wende das sogenannte offene System an, da sie das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen unterzeichnet habe und WTO-Verpflichtungen nachkommen müsse, wonach die Vertragsparteien ihre pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften auf ermittelte Risiken für die Pflanzengesundheit, die von Schadorganismen ausgehen, stützen müssen;
- nahm Kenntnis von der Debatte über die Frage, ob die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen zwingend vorgeschrieben oder den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Nach Auffassung der Kommission sollte von einer derartigen Wahlmöglichkeit aus den beiden nachfolgenden Gründen abgesehen werden:
 - erstens sollten die zuständigen Behörden verpflichtet werden, dieselben Kosten zu berücksichtigen (d.h. die Gebühren sollten keine Abgabe darstellen, sondern sich auf die direkten und indirekten Kosten stützen), damit eine Harmonisierung erfolgt und EU-weit gleiche Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gebühren sollten lediglich dazu dienen, die Kosten der Kontrolle zu decken, und nichts anderes; und
 - zweitens würde es – falls die Mitgliedstaaten befugt wären, Kosten nach Belieben zu berücksichtigen – voneinander abweichenden und potenziell verzerrenden Praktiken Vorschub leisten. Unternehmer in den wohlhabenderen Mitgliedstaaten wären dann im Vorteil, da diese Mitgliedstaaten entweder keine oder geringere Gebühren erheben würden, wohingegen Unternehmer in weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten vergleichsweise mehr zahlen müssten;
- stellte fest, dass Kleinunternehmen (80 % der Unternehmer) von Gebühren befreit wären;
- erkannte die Bedeutung des Tierwohls an, sprach sich aber gegen die Einbeziehung dieser Frage in die vorliegenden Vorschläge aus. Die Kommission habe bereits ihr Engagement in diesem Bereich unter Beweis gestellt. Sie habe nicht nur erste Vorbereitungen für ein allgemeines europäisches Tierschutzrecht getroffen, sondern es sei auch die Kommission gewesen, die den Vertrieb von Kosmetika, die in Tierversuchen getestet wurden, EU-weit verboten habe. Zudem habe die Kommission die Rechtsvorschriften über trächtige Sauen und die Ausgestaltung von Käfigen für Legehennen durchgesetzt und ihren Vorschlag über das Klonen von Tieren vorgelegt;

- bestätigte, dass mehr im Hinblick auf die Antibiotikaresistenz unternommen werden müsse (jährlich sterben in der EU 25 000 Menschen an Infektionen durch antibiotikaresistente Erreger), allerdings nicht mittels des vorliegenden Vorschlags. Die Kommission habe bereits einen einschlägigen Aktionsplan in die Wege geleitet. Der vorliegende Vorschlag sei lediglich eine Komponente des Vorgehens der EU gegen die Antibiotikaresistenz. Der bevorstehende Vorschlag der Kommission über Tierarzneimittel werde von entscheidender Bedeutung sein. Einige der Abänderungen am vorliegenden Vorschlag lägen außerhalb seines Anwendungsbereichs und seien der Verordnung über Tierarzneimittel zuzuordnen;
- brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass das künftige Parlament bei frühestmöglicher Gelegenheit eine Einigung in zweiter Lesung erzielt.

Herr Mario PIRILLO (S&D - IT) ergriff erneut das Wort und ging auf die Abänderungen bezüglich der Befreiungen für KMU ein.

Frau Marit PAULSEN (ALDE - SE) ergriff erneut das Wort und betonte, das Folgendes gewährleistet werden müsse:

- klare und verständliche Rechtsvorschriften;
- die Fähigkeit der Kommission, im Bedarfsfall rasch zu handeln;
- wirksame Kontrollen als Voraussetzung und Garant für den Binnenmarkt.

Frau Hynek FAJMON (ECR - CZ) ergriff erneut das Wort, um vor protektionistischen Tendenzen zu warnen.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 15. April 2014 nahm das Parlament 319 Abänderungen an, nämlich die Abänderungen 1-14, 16-261, 263-264, 266-307, 309-317, 326-328, 336, 341 und 343.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0265),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0123/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der von der luxemburgischen Abgeordnetenkommission im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. Oktober 2013¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 29. November 2013²,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0162/2014),

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² ABl. C 23 vom 27.1.2014, S. 14.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, **Pflanzenvermehrungsmaterial** und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 [Office of Publications, please insert number of Regulation laying down provisions for the management of expenditure relating to the food chain, animal health and animal welfare, and relating to plant health and plant reproductive material] und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)

Geänderter Text

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 [Office of Publications, please insert number of Regulation laying down provisions for the management of expenditure relating to the food chain, animal health and animal welfare, and relating to plant health and plant reproductive material] und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Unionsrecht gewährleistet durch eine Reihe harmonisierter Vorschriften, dass Lebens- und Futtermittel sicher und gesund sind und dass Tätigkeiten, die Folgen für die Sicherheit der Lebensmittelkette oder den Schutz der Verbraucherinteressen im Hinblick auf Lebensmittel und Lebensmittelinformationen haben könnten,

Geänderter Text

(3) Das Unionsrecht gewährleistet durch eine Reihe harmonisierter Vorschriften, dass Lebens- und Futtermittel sicher und gesund sind und dass Tätigkeiten, die Folgen für die Sicherheit der Lebensmittelkette oder den Schutz der Verbraucherinteressen im Hinblick auf Lebensmittel und Lebensmittelinformationen haben könnten,

besonderen Anforderungen genügen müssen. Vorschriften der Union gewährleisten auch ein hohes Schutzniveau der Gesundheit von Menschen, Tieren **und Pflanzen** und des Tierwohls entlang der Lebensmittelkette und in allen Bereichen, in denen die Verhinderung einer möglichen Verbreitung von Tierkrankheiten, die in manchen Fällen auf Menschen übertragbar sind, oder von für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädlichen Organismen im Mittelpunkt steht; sie gewährleisten zudem den Schutz der Umwelt vor Risiken, die von GVO und Pflanzenschutzmitteln ausgehen können. **Ferner stellen Unionsvorschriften die Identität und Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial sicher.** Die korrekte Anwendung dieser Vorschriften, die im Folgenden zusammenfassend als „Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette“ bezeichnet werden, trägt zum Funktionieren des Binnenmarktes bei.

besonderen Anforderungen genügen müssen. Vorschriften der Union gewährleisten auch ein hohes Schutzniveau der Gesundheit von Menschen **und** Tieren und des Tierwohls entlang der Lebensmittelkette und in allen Bereichen, in denen die Verhinderung einer möglichen Verbreitung von Tierkrankheiten, die in manchen Fällen auf Menschen übertragbar sind, oder von für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädlichen Organismen im Mittelpunkt steht; sie gewährleisten zudem den Schutz der Umwelt vor Risiken, die von GVO und Pflanzenschutzmitteln ausgehen können. Die korrekte Anwendung dieser Vorschriften, die im Folgenden zusammenfassend als „Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette“ bezeichnet werden, trägt zum Funktionieren des Binnenmarktes bei.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Unionsrechtsvorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial regeln die Produktion zum Zweck des Inverkehrbringens und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial von land- und forstwirtschaftlichen Arten und von Gemüse-, Obst-, Zierpflanzen- und Rebenarten. Mit diesen Vorschriften wird das Ziel verfolgt, die Identität, Gesundheit und Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials für die Verwender sowie die Produktivität, Vielfalt, Gesundheit und Qualität der Lebensmittelkette zu gewährleisten und einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Umwelt zu

Geänderter Text

entfällt

leisten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Es gibt aber auch eine Reihe von Bestimmungen in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, die nicht oder nur teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfasst sind. So gibt es besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen in den Unionsvorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial und in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002¹². Auch die Pflanzengesundheit wird zum großen Teil nicht von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfasst; einige Bestimmungen über amtliche Kontrollen finden sich in der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse¹³.

entfällt

¹² ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

¹³ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Bestreben, den gesamten Rechtsrahmen zu straffen und zu vereinfachen, um damit dem Ziel einer besseren Rechtsetzung näher zu kommen, sollten die geltenden Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen **in den einzelnen Bereichen in einem einzigen Rechtsrahmen** gebündelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und andere Rechtsakte mit Bestimmungen über amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen sollten daher durch die vorliegende Verordnung aufgehoben und ersetzt werden.

Geänderter Text

(16) Im Bestreben, den gesamten Rechtsrahmen zu straffen und zu vereinfachen, um damit dem Ziel einer besseren Rechtsetzung näher zu kommen, sollten die geltenden Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen **stärker** gebündelt werden, **sofern sie hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten dieselbe Zielsetzung verfolgen**. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und andere Rechtsakte mit Bestimmungen über amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen sollten daher durch die vorliegende Verordnung aufgehoben und ersetzt werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Einhaltung der Vorschriften über die gemeinsame Organisation der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Feldkulturen, Wein, Olivenöl, Obst und Gemüse, Hopfen, Milch und Milchprodukte, Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Honig) wird bereits mit Hilfe eines gut eingeführten und spezifischen Kontrollsystems überprüft. Diese Verordnung sollte daher nicht für die Überprüfung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gelten.

Geänderter Text

(18) Die Einhaltung der Vorschriften über die gemeinsame Organisation der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Feldkulturen, Wein, Olivenöl, Obst und Gemüse, Hopfen, Milch und Milchprodukte, Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Honig) wird bereits mit Hilfe eines gut eingeführten und spezifischen Kontrollsystems überprüft. Diese Verordnung sollte daher nicht für die Überprüfung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gelten, **mit Ausnahme von Teil II Titel II Kapitel I der besagten Verordnung**.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette erhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besondere Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen und des Tierwohls sowie zum Schutz der Umwelt im Hinblick auf GVO und Pflanzenschutzmittel **und zur Gewährleistung der Identität und Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial**. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen diese Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahr, um Risiken auszuschalten, einzugrenzen oder zu vermindern, die für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, das Tierwohl oder die Umwelt entstehen können. Für diese Tätigkeiten, zu denen Produktzulassung, Untersuchungen, Überwachung und Monitoring (auch zu epidemiologischen Zwecken), Tilgung und Eindämmung von Krankheiten und andere Aufgaben zur Bekämpfung von Krankheiten zählen, gelten dieselben sektoralen Vorschriften, die mit den amtlichen Kontrollen durchgesetzt werden.

Geänderter Text

(20) Mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette erhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besondere Aufgaben, **nicht zuletzt** zum Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen und des Tierwohls sowie zum Schutz der Umwelt im Hinblick auf GVO und Pflanzenschutzmittel. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen diese Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahr, um Risiken auszuschalten, einzugrenzen oder zu vermindern, die für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, das Tierwohl oder die Umwelt entstehen können. Für diese Tätigkeiten, zu denen Produktzulassung, Untersuchungen, Überwachung und Monitoring (auch zu epidemiologischen Zwecken), Tilgung und Eindämmung von Krankheiten und andere Aufgaben zur Bekämpfung von Krankheiten zählen, gelten dieselben sektoralen Vorschriften, die mit den amtlichen Kontrollen durchgesetzt werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der korrekten Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette und für die Durchführung der anderen amtlichen Tätigkeiten, mit denen die Behörden der Mitgliedstaaten durch die

Geänderter Text

(23) Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der korrekten Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette und für die Durchführung der anderen amtlichen Tätigkeiten, mit denen die Behörden der Mitgliedstaaten durch die

Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette betraut werden, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die im öffentlichen Interesse handeln, **finanziell und materiell angemessen ausgestattet sind** und **Garantien für Unparteilichkeit und Professionalität bieten**. Die **zuständigen Behörden sollten die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleisten**.

Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette betraut werden, sollten die Mitgliedstaaten zuständige **öffentliche** Behörden benennen, die im öffentlichen Interesse handeln und **die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen sicherstellen**. Die **benannte zuständige Behörde, oder die Behörden, sollte(n) finanziell und materiell angemessen ausgestattet sein, und die Mitgliedstaaten sollten deren Unparteilichkeit und Professionalität gewährleisten können, indem sie deren Unabhängigkeit von in der Lebensmittelkette tätigen Unternehmern sicherstellen**.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die von den zuständigen Behörden oder auf Aufforderung der zuständigen Behörden durchgeführten Audits, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, können sich auf internationale Normen stützen, wenn die Anforderungen dieser Normen den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Die Unternehmer sollten **die Möglichkeiten** haben, gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen, **und sie sollten über dieses Recht informiert werden**.

(25) Die Unternehmer sollten **das Recht** haben, gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen. **Die zuständigen Behörden müssen die Unternehmer über dieses Recht informieren**.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt, keine Informationen weitergibt, die es bei der Durchführung solcher Kontrollen erlangt und die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. ***Sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Weitergabe besteht***, sollten ***unter die Geheimhaltungspflicht Informationen fallen***, die ***den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits, den Schutz geschäftlicher Interessen und den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung beeinträchtigen würden***. ***Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen sollten aber*** sachliche Informationen über das Ergebnis ***amtlicher*** Kontrolle bei einzelnen Unternehmern, wenn der betroffene Unternehmer vor der Weitergabe Stellung dazu nehmen durfte und diese Stellungnahme berücksichtigt ***oder*** zusammen mit den von den zuständigen Behörden weitergegebenen Informationen veröffentlicht wird. Die ***Geheimhaltungspflicht ist auch dann hinfällig, wenn die allgemeine Öffentlichkeit informiert werden muss, weil ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Gesundheitsrisiko gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen können***. Die Pflicht der zuständigen Behörden, die allgemeine Öffentlichkeit zu informieren, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Menschen oder Tieren gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen, und das Recht einzelner Personen auf den Schutz ihrer Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz

Geänderter Text

(26) Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt, ***abgesehen von internen Berichtspflichten*** keine Informationen weitergibt, die es bei der Durchführung solcher Kontrollen erlangt und die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. ***Im Falle des Verdachts auf eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bzw. auf andere schwerwiegende Verstöße gegen das Lebensmittelrecht***, sollten ***die zuständigen Behörden geeignete Schritte ergreifen, um die Öffentlichkeit zu informieren***. ***Hierbei soll insbesondere bei der Nennung von Produktnamen oder der Namen betroffener Unternehmen die Verhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Ausmaß des Verstoßes gewahrt werden***. Sachliche Informationen über das Ergebnis ***einer amtlichen*** Kontrolle bei einzelnen Unternehmern ***können veröffentlicht werden***, wenn der betroffene Unternehmer vor der Weitergabe Stellung dazu nehmen durfte und diese Stellungnahme berücksichtigt ***und gleichzeitig*** zusammen mit den von den zuständigen Behörden weitergegebenen Informationen veröffentlicht wird. Die Pflicht der zuständigen Behörden, die allgemeine Öffentlichkeit zu informieren, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Menschen oder Tieren gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen, und das Recht einzelner Personen auf den Schutz ihrer Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁶ sollten von dieser

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁶ sollten von dieser Verordnung nicht betroffen sein.

¹⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Verordnung nicht betroffen sein.

¹⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Amtliche Kontrollen sollten von Mitarbeitern vorgenommen werden, die keinem Interessenkonflikt unterworfen sind und insbesondere weder unmittelbar noch durch einen Ehepartner in eine wirtschaftliche Tätigkeit eingebunden sind, die den festgelegten amtlichen Kontrollen unterliegt.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Um Verstöße leichter verfolgen zu können und die Abhilfemaßnahmen des betroffenen Unternehmers zu strukturieren, sollten die Ergebnisse amtlicher Kontrollen in einem Bericht festgehalten werden, **der** auch dem Unternehmer **zugeht**. Wenn Personal der zuständigen Behörden bei amtlichen Kontrollen kontinuierlich oder regelmäßig anwesend sein muss, um die Tätigkeiten des Unternehmers zu überwachen, wäre es unverhältnismäßig, von den einzelnen Inspektionen oder Besuchen bei dem Unternehmer jeweils einen Bericht anzufertigen. In diesen Fällen sollte so berichtet werden, dass sich die zuständigen Behörden und der Unternehmer regelmäßig über den Stand der Einhaltung informieren können;

(34) Um Verstöße leichter verfolgen zu können und die Abhilfemaßnahmen des betroffenen Unternehmers zu strukturieren, sollten die Ergebnisse amtlicher Kontrollen, **bei denen Verstöße gegen die geltenden Vorschriften festgestellt werden**, in einem Bericht festgehalten werden. **Dieser Bericht geht** auch dem Unternehmer **zu**. Wenn Personal der zuständigen Behörden bei amtlichen Kontrollen kontinuierlich oder regelmäßig anwesend sein muss, um die Tätigkeiten des Unternehmers zu überwachen, wäre es unverhältnismäßig, von den einzelnen Inspektionen oder Besuchen bei dem Unternehmer jeweils einen Bericht anzufertigen. In diesen Fällen sollte so berichtet werden, dass sich die zuständigen

festgestellte Mängel sollten ihnen sofort mitgeteilt werden.

Behörden und der Unternehmer regelmäßig über den Stand der Einhaltung informieren können; festgestellte Mängel sollten ihnen sofort mitgeteilt werden. *Ferner sollte es zur Verringerung des Verwaltungsaufwands ausreichen, die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen im Gemeinsamen Gesundheitsdokument festzuhalten.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass stets angemessene finanzielle Mittel bereitstehen, damit die zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführen, personell und materiell angemessen ausgestattet sind. Zwar müssen in erster Linie die Unternehmer gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette durchgeführt werden, aber ihr dafür eingerichtetes System der Eigenkontrollen muss um ein gesondertes System von amtlichen Kontrollen ergänzt werden, das die Mitgliedstaaten für eine wirksame Marktüberwachung entlang der Lebensmittelkette nutzen. Ein solches System ist naturgemäß komplex und aufwändig und sollte konstant mit für die amtlichen Kontrollen ausreichenden, dem Durchsetzungsbedarf zu jedem beliebigen Zeitpunkt angemessenen Ressourcen ausgestattet sein. Zur Verringerung der Abhängigkeit des Systems der amtlichen Kontrollen von öffentlichen Geldern sollten die zuständigen Behörden Gebühren zum Ausgleich der Kosten erheben, die bei der amtlichen Kontrolle bestimmter Unternehmer und bei bestimmten Tätigkeiten entstehen, für die in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette in Unionsvorschriften

Geänderter Text

(54) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass stets angemessene finanzielle Mittel bereitstehen, damit die zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführen, personell und materiell angemessen ausgestattet sind. Zwar müssen in erster Linie die Unternehmer gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette durchgeführt werden, aber ihr dafür eingerichtetes System der Eigenkontrollen muss um ein gesondertes System von amtlichen Kontrollen ergänzt werden, das die Mitgliedstaaten für eine wirksame Marktüberwachung entlang der Lebensmittelkette nutzen. Ein solches System ist naturgemäß komplex und aufwändig und sollte konstant mit für die amtlichen Kontrollen ausreichenden, dem Durchsetzungsbedarf zu jedem beliebigen Zeitpunkt angemessenen Ressourcen ausgestattet sein. Zur Verringerung der Abhängigkeit des Systems der amtlichen Kontrollen von öffentlichen Geldern sollten die zuständigen Behörden Gebühren *oder Kostenbeiträge* zum Ausgleich der Kosten erheben *können*, die bei der amtlichen Kontrolle bestimmter Unternehmer und bei bestimmten Tätigkeiten entstehen, für die in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette

über Lebens- und Futtermittelhygiene oder in Vorschriften über Pflanzengesundheit **und Pflanzenvermehrungsmaterial** eine Registrierung oder Zulassung vorgeschrieben ist. Gebühren sollten bei den Unternehmern außerdem zum Ausgleich der Kosten erhoben werden, die bei den amtlichen Kontrollen entstehen, die die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen bzw. an Grenzkontrollstellen durchführen.

in Unionsvorschriften über Lebens- und Futtermittelhygiene oder in Vorschriften über Pflanzengesundheit eine Registrierung oder Zulassung vorgeschrieben ist. Gebühren **oder Kostenbeiträge** sollten bei den Unternehmern außerdem zum Ausgleich der Kosten erhoben werden, die bei den amtlichen Kontrollen entstehen, die die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen bzw. an Grenzkontrollstellen durchführen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60a) Durch Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 werden dem Referenzlaboratorium der Europäischen Union für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel bzw. dem Referenzlaboratorium für Zusatzstoffe in Futtermitteln konkrete Aufgaben im Bereich der Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Lebens- oder Futtermittel oder für Zusatzstoffe in Futtermitteln übertragen, die insbesondere die Überprüfung, die Bewertung und die Validierung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Erhebungs- oder Analysemethoden betreffen. Die Erfahrung zeigt, dass Wissen und Fachkenntnisse bei der Überprüfung, Bewertung und Validierung der Methoden bei den Zulassungsverfahren von wesentlicher Bedeutung sind, um einen hochwertigen und fachgerechten Beitrag zur Effizienz der amtlichen Kontrollen sicherzustellen. Die gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG)

Nr. 1831/2003 benannten Laboratorien sollten daher für die Zwecke dieser Verordnung als Referenzlaboratorien der Europäischen Union tätig sein.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten ***bei der Produktion und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial und*** im Zusammenhang mit dem Tierwohl sollten die zuständigen Behörden Zugang zu aktuellen, verlässlichen und schlüssigen technischen Daten sowie zu Forschungsergebnissen, neuen Techniken und Fachwissen haben, um die in diesen Bereichen geltenden Unionsrechtsvorschriften korrekt anwenden zu können. Die Kommission sollte zu diesem Zweck in der Lage sein, Referenzzentren der Europäischen Union ***für Pflanzenvermehrungsmaterial und*** für Tierwohl zu benennen und auf deren Fachkompetenz zurückzugreifen.

Geänderter Text

(61) Für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Tierwohl sollten die zuständigen Behörden Zugang zu aktuellen, verlässlichen und schlüssigen technischen Daten sowie zu Forschungsergebnissen, neuen Techniken und Fachwissen haben, um die in diesen Bereichen geltenden Unionsrechtsvorschriften korrekt anwenden zu können. Die Kommission sollte zu diesem Zweck in der Lage sein, Referenzzentren der Europäischen Union für Tierwohl zu benennen und auf deren Fachkompetenz zurückzugreifen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung und zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, das auch das Vertrauen der Verbraucher in ihn bestärkt, sollten Verstöße gegen Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, die in mehr als einem Mitgliedstaat Durchsetzungsmaßnahmen erfordern, effizient und kohärent verfolgt werden. Über das mit Artikel 50 der

Geänderter Text

(62) Im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung und zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, das auch das Vertrauen der Verbraucher in ihn bestärkt, sollten Verstöße gegen Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, die in mehr als einem Mitgliedstaat Durchsetzungsmaßnahmen erfordern, effizient und kohärent verfolgt werden. Über das mit Artikel 50 der

Verordnung (EG) Nr. 178/2002
eingeschichtete Schnellwarnsystem für
Lebens- und Futtermittel (RASFF) können
die zuständigen Behörden bereits jetzt
rasch Informationen austauschen und
verbreiten, wenn Lebens- oder Futtermittel
mittel- oder unmittelbar ernste Risiken für
die menschliche Gesundheit oder wenn
Futtermittel ernste Risiken für die
Gesundheit von Menschen oder Tieren
oder für die Umwelt darstellen, und somit
schnell Maßnahmen zur Ausschaltung
dieser Risiken ergreifen. Dank dieses
Instruments kann zwar in allen betroffenen
Mitgliedstaaten zeitnah auf ernste Risiken
entlang der Lebensmittelkette reagiert
werden, es ermöglicht aber nicht die
wirksame grenzübergreifende Amtshilfe
und Zusammenarbeit zwischen den
zuständigen Behörden, die nötig ist, damit
Verstöße gegen die Unionsvorschriften zur
Lebensmittelkette mit grenzübergreifender
Dimension nicht nur in dem Mitgliedstaat
verfolgt werden, in dem der Verstoß zuerst
auffiel, sondern auch in dem Mitgliedstaat,
in dem der Verstoß seinen Ursprung hatte.
Die Amtshilfe und die Zusammenarbeit
sollten die zuständigen Behörden in die
Lage versetzen, Informationen
auszutauschen und grenzübergreifende
Zu widerhandlungen gegen die
einschlägigen Vorschriften aufzudecken,
zu untersuchen und dann mit wirksamen
und verhältnismäßigen Maßnahmen zu
verfolgen.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002
eingeschichtete Schnellwarnsystem für
Lebens- und Futtermittel (RASFF) können
die zuständigen Behörden bereits jetzt
rasch Informationen austauschen und
verbreiten, wenn Lebens- oder Futtermittel
mittel- oder unmittelbar ernste Risiken für
die menschliche Gesundheit oder wenn
Futtermittel ernste Risiken für die
Gesundheit von Menschen oder Tieren
oder für die Umwelt darstellen, **oder im
Falle von Lebensmittelbetrug**, und somit
schnell Maßnahmen zur Ausschaltung
dieser Risiken ergreifen. Dank dieses
Instruments kann zwar in allen betroffenen
Mitgliedstaaten zeitnah auf ernste Risiken
entlang der Lebensmittelkette reagiert
werden, es ermöglicht aber nicht die
wirksame grenzübergreifende Amtshilfe
und Zusammenarbeit zwischen den
zuständigen Behörden, die nötig ist, damit
Verstöße gegen die Unionsvorschriften zur
Lebensmittelkette mit grenzübergreifender
Dimension nicht nur in dem Mitgliedstaat
verfolgt werden, in dem der Verstoß zuerst
auffiel, sondern auch in dem Mitgliedstaat,
in dem der Verstoß seinen Ursprung hatte.
Die Amtshilfe und die Zusammenarbeit
sollten die zuständigen Behörden in die
Lage versetzen, Informationen
auszutauschen und grenzübergreifende
Zu widerhandlungen gegen die
einschlägigen Vorschriften aufzudecken,
zu untersuchen und dann mit wirksamen
und verhältnismäßigen Maßnahmen zu
verfolgen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 73

Vorschlag der Kommission

(73) Für die Durchführung wirksamer amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls die Unternehmer Daten und Informationen über amtliche Kontrollen oder deren Ergebnisse rasch und effizient untereinander austauschen können. Durch Unionsvorschriften wurden mehrere Informationssysteme eingerichtet, die von der Kommission verwaltet werden und dank IT-Tools und Internet die Übermittlung und Verwaltung solcher Daten und Informationen in der gesamten Union ermöglichen. Ein solches System ist TRACES (Trade Control and Expert System), das der Aufzeichnung und Nachverfolgung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen dient; es wurde mit der Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen eingerichtet²¹ und wird derzeit für die Verwaltung von Daten und Informationen über Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs und die betreffenden amtlichen Kontrollen genutzt. Dieses System sollte ausgebaut werden, damit es für alle Waren, für die in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette besondere Anforderungen oder amtliche Kontrollen festgelegt sind, genutzt werden kann. Daneben gibt es spezielle computergestützte Systeme für den raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission über mögliche Risiken in der Lebensmittelkette oder für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen. Mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist das RASFF eingerichtet worden, mit Artikel 20

Geänderter Text

(73) Für die Durchführung wirksamer amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls die Unternehmer Daten und Informationen über amtliche Kontrollen oder deren Ergebnisse rasch und effizient untereinander austauschen können. Durch Unionsvorschriften wurden mehrere Informationssysteme eingerichtet, die von der Kommission verwaltet werden und dank IT-Tools und Internet die Übermittlung und Verwaltung solcher Daten und Informationen in der gesamten Union ermöglichen. Ein solches System ist TRACES (Trade Control and Expert System), das der Aufzeichnung und Nachverfolgung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen dient; es wurde mit der Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen eingerichtet²¹ und wird derzeit für die Verwaltung von Daten und Informationen über Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs und die betreffenden amtlichen Kontrollen genutzt. Dieses System sollte ausgebaut **und angepasst** werden, damit es für alle Waren, für die in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette besondere Anforderungen oder amtliche Kontrollen festgelegt sind, genutzt werden kann. Daneben gibt es spezielle computergestützte Systeme für den raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission über mögliche Risiken in der Lebensmittelkette oder für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen. Mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist das RASFF eingerichtet worden, mit Artikel 20

der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number, date, title and, in a footnote, OJ reference for the Regulation on animal health] ein System für die Meldung gelisteter Seuchen und für die Berichterstattung über die getroffenen Maßnahmen und mit Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number, date, title and, in a footnote, the OJ reference for the Regulation on protective measures against pests of plants] ein System für die Meldung des Auftretens von Pflanzenschädlingen und die damit zusammenhängende Berichterstattung sowie für die Meldung von Verstößen. Alle diese Systeme sollten miteinander verzahnt sein, so dass Synergien zwischen ihnen genutzt und Überschneidungen vermieden werden, ihr Betrieb vereinfacht und ihre Effizienz erhöht wird.

²¹ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44.

der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number, date, title and, in a footnote, OJ reference for the Regulation on animal health] ein System für die Meldung gelisteter Seuchen und **von Lebensmittelbetrug und** für die Berichterstattung über die getroffenen Maßnahmen und mit Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number, date, title and, in a footnote, the OJ reference for the Regulation on protective measures against pests of plants] ein System für die Meldung des Auftretens von Pflanzenschädlingen und die damit zusammenhängende Berichterstattung sowie für die Meldung von Verstößen. Alle diese Systeme sollten miteinander verzahnt sein, so dass Synergien zwischen ihnen genutzt und Überschneidungen vermieden werden, ihr Betrieb vereinfacht und ihre Effizienz erhöht wird.

²¹ ABl. L 8, 14.1.2003, S. 44.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(74a) Um die Verwaltungslasten und Kosten der Kontrollen soweit wie möglich zu verringern, und damit die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Handelsbeziehungen mit Drittländern wirksam auf elektronischem Weg kommunizieren können, müssen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beim Austausch elektronischer Bescheinigungen oder anderer elektronischer Daten eine international standardisierte Sprache, Nachrichtenstruktur sowie Protokolle für den Datenaustausch auf der Grundlage der Vorgaben für elektronische

Bescheinigungsverfahren in der vom World Wide Web Consortium (WC3) entwickelten standardisierten erweiterbaren Auszeichnungssprache (Extensible Markup Language, XML-Schemata) und, wie vom Zentrum der Vereinten Nationen für Handelserleichterung und elektronische Geschäftsprozesse (UN/CEFACT) vorgesehen, sichere Mechanismen für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden verwenden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77

Vorschlag der Kommission

(77) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sollten in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen bewehrt sein. Damit finanzielle Sanktionen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen eine ausreichend abschreckende Wirkung haben, sollte ihre Höhe *dem* mit der Zuwiderhandlung angestrebten wirtschaftlichen **Vorteil entsprechen**. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem angemessene straf- und/oder verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegen, wenn Unternehmer während einer amtlichen Kontrolle nicht kooperieren.

Geänderter Text

(77) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sollten in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen bewehrt sein. Damit finanzielle Sanktionen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen eine ausreichend abschreckende Wirkung haben, sollte ihre Höhe **auf mindestens das Doppelte des** mit der Zuwiderhandlung angestrebten wirtschaftlichen **Vorteils festgesetzt werden**. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem angemessene straf- und/oder verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegen, wenn Unternehmer während einer amtlichen Kontrolle nicht kooperieren.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(77a) Es ist angezeigt, die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen und sie bei der Organisation ihrer amtlichen Kontrollen zu unterstützen, damit sie die Bedingungen zur Einfuhr von Tieren und Waren in die EU erfüllen können.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(78) Diese Verordnung betrifft Bereiche, die bereits in anderen derzeit noch geltenden Rechtsakten geregelt sind. Um Überschneidungen zu vermeiden und einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen, sollten die folgenden Rechtsakte aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt werden: Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten²³; Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt²⁴; Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im

(78) Diese Verordnung betrifft Bereiche, die bereits in anderen derzeit noch geltenden Rechtsakten geregelt sind. Um Überschneidungen zu vermeiden und einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen, sollten die folgenden Rechtsakte aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt werden: Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten²³; Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt²⁴; Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im

innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt²⁵; Richtlinie 91/496/EWG des Rates; Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie **der Entscheidung 90/424/EWG und** zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG²⁶; Richtlinie 96/23/EG des Rates; Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse²⁷; Richtlinie 97/78/EG des Rates; Verordnung (EG) Nr. 882/2004; **Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs**²⁸.

²³ ABl. L 351 vom 21.12.1989, S. 34.

²⁴ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

²⁵ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

²⁶ ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27.

²⁷ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

²⁸ **ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.**

innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt²⁵; Richtlinie 91/496/EWG des Rates; Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG²⁶; Richtlinie 96/23/EG des Rates; Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse²⁷; Richtlinie 97/78/EG des Rates; Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

²³ ABl. L 351 vom 21.12.1989, S. 34.

²⁴ ABl. L 395, 30.12.1989, S. 13.

²⁵ ABl. L 224, 18.8.1990, S. 29.

²⁶ ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27.

²⁷ ABl. L 13, 16.1.1997, S. 28.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten auch folgende Rechtsakte geändert werden: Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien²⁹; Verordnung (EG)

Geänderter Text

(79) Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten auch folgende Rechtsakte geändert werden: Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien²⁹; Verordnung (EG)

Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97³⁰; Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates³¹; Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³²; **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**; Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung³³; Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates³⁴; Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel³⁵; Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere³⁶; Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen³⁷; Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel³⁸; Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung³⁹; Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom

Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97³⁰; Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates³¹; Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91³²; Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung³³; Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates³⁴; Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel³⁵; Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere³⁶; Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen³⁷; Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel³⁸; Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung³⁹; Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum

28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern⁴⁰; Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern⁴¹; Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen⁴²; Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴³.

Schutz von Masthühnern⁴⁰; Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern⁴¹; Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen⁴²; Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴³.

²⁹ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

³⁰ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

³¹ ABl. L 70, 16.3.2005, S. 1.

³² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³³ ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.

³⁴ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

³⁵ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

³⁶ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

³⁷ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

³⁸ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

³⁹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁴⁰ ABl. L 812 vom 12.7.2007, S. 19.

⁴¹ ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7.

⁴² ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5.

⁴³ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

²⁹ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

³⁰ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

³¹ ABl. L 70, 16.3.2005, S. 1.

³² ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

³³ ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.

³⁴ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

³⁵ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

³⁶ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

³⁷ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

³⁸ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

³⁹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁴⁰ ABl. L 812 vom 12.7.2007, S. 19.

⁴¹ ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7.

⁴² ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5.

⁴³ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt für die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der folgenden Vorschriften überprüft werden soll, die entweder von der Union oder von den Mitgliedstaaten zur Durchführung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der folgenden Vorschriften überprüft werden soll, die entweder von der Union oder von den Mitgliedstaaten zur Durchführung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen

werden:

(a) Vorschriften über Lebensmittel **und** Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz und die Information der Verbraucher, sowie Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Lebensmittelkontaktmaterialien);

(b) Vorschriften über die absichtliche Freisetzung von GVO **und die Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen**;

(c) Vorschriften über Futtermittel und Futtermittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln sowie über die Verwendung von Futtermitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz und **die** Information **der Verbraucher**;

(d) Vorschriften über die Tiergesundheit;

(e) Vorschriften zur Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben;

(f) Vorschriften über das Tierwohl;

(g) Vorschriften über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;

(h) Vorschriften über die Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial zum Inverkehrbringen und über das Inverkehrbringen dieses Materials;

(i) Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden;

(j) Vorschriften über die

werden:

(a) Vorschriften über Lebensmittel, Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelqualität **und die Genusstauglichkeit von Lebensmitteln** auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz und die Information der Verbraucher, sowie Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Lebensmittelkontaktmaterialien);

(b) Vorschriften über die absichtliche Freisetzung von GVO;

(c) Vorschriften über Futtermittel und Futtermittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln sowie über die Verwendung von Futtermitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz **der Gesundheit sowie der Interessen der Verbraucher** und **deren** Information;

(d) Vorschriften über die Tiergesundheit;

(e) Vorschriften zur Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben;

(f) Vorschriften über das Tierwohl;

(g) Vorschriften über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;

(i) Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden;

(j) Vorschriften über die

ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

(k) Vorschriften über die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse.

ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

(k) Vorschriften über die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Vorschriften zur Vermeidung und Minimierung von Resistenzen gegen antimikrobielle Mittel bei Tieren und Menschen sowie in der Umwelt;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) Vorschriften für die Kontrolle bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007;

Geänderter Text

(a) der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 **in anderen Bereichen als denjenigen, die in Teil II Titel II Kapitel I ebendieser Verordnung aufgeführt sind; diese Verordnung gilt jedoch für amtliche Kontrollen der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Weine;**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) der Bestimmungen der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. „amtliche Kontrolle“ jede Form der Kontrolle, die von den zuständigen Behörden durchgeführt wird zur Überprüfung der Einhaltung

Geänderter Text

1. „amtliche Kontrolle“ jede Form der Kontrolle, **darunter auch die Überprüfung der Anforderungen in Bezug auf Tiere und Waren aus Drittländern, die in Drittländer ausgeführt werden sollen,** die von den zuständigen Behörden durchgeführt wird zur Überprüfung der Einhaltung

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zur Gewährleistung der Anwendung dieser Vorschriften;

Geänderter Text

(b) den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, **mit Ausnahme des Buchstaben g**, zur Gewährleistung der Anwendung dieser Vorschriften;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Organisation amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind,

Geänderter Text

(a) die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Organisation **und Durchführung** amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten **wie z. B. die Ausstellung von Bescheinigungen oder Attestierungen, die Benennung von Laboratorien, den Informationsaustausch im Sinne der behördlichen Zusammenarbeit sowie die Entscheidung über Maßnahmen zur Behebung von Verstößen** nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind,

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Tiere“ Tiere gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health];

Geänderter Text

6. „Tiere“ Tiere gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] **mit Ausnahme von „Heimtieren“**;

Abänderung 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**14. „Pflanzenvermehrungsmaterial“
Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß der
Definition in Artikel 3 Nummer 2 der
Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office
of Publications, please insert number,
date, title and, in a footnote, the OJ
reference for the Regulation on plant
reproductive material];**

entfällt

Abänderung 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**15. „Pflanzenschutzmittel“
Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1107/2009;**

**15. „Pflanzenschutzmittel“
Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1107/2009; *für die Zwecke dieser
Verordnung gelten als
„Pflanzenschutzmittel“ auch die
Wirkstoffe gemäß Artikel 2 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und
andere Stoffe oder Zubereitungen gemäß
Artikel 2 Absatz 3 ebendieser
Verordnung;***

Abänderung 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**16. „gebietsfremde Arten“ Arten,
Unterarten oder niedrigere Taxa, die
außerhalb ihres natürlichen vergangenen
oder gegenwärtigen Verbreitungsgebietes
eingeführt wurden, einschließlich Teilen,
Gameten, Samen, Eiern oder
Propagationsformen dieser Arten sowie
Hybriden, Sorten oder Rassen, die
überleben und sich anschließend**

entfällt

vermehren könnten;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. „amtliche Attestierung“ jedes Etikett, jede Markierung und jede andere Form der Bestätigung, das bzw. die **der Unternehmer unter der Aufsicht – mittels gezielter amtlicher Kontrollen – der zuständigen Behörde oder** die zuständige Behörde selbst vergibt und das bzw. die die Übereinstimmung mit einer oder mehreren Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet;

Geänderter Text

25. „amtliche Attestierung“ jedes Etikett, jede Markierung und jede andere Form der Bestätigung, das bzw. die die zuständige Behörde selbst vergibt und das bzw. die die Übereinstimmung mit einer oder mehreren Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Tätigkeiten unter der Verantwortung von Unternehmern, für die die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten, sowie Ausrüstungsgegenstände, Transportmittel, Stoffe **und** Materialien, die für diese Tätigkeiten **verwendet werden**,

Geänderter Text

(b) Tätigkeiten unter der Verantwortung von Unternehmern, für die die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten, sowie Ausrüstungsgegenstände, Transportmittel, Stoffe, Materialien, **Pflanzenschutzmittel und Vorsorgemaßnahmen**, die für diese Tätigkeiten **zum Einsatz kommen**,

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die unter den Buchstaben a, b und c genannten Unterlagen;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. „Grenzkontrollstelle“ **den Ort** mit den dazu gehörenden Einrichtungen, **der** von einem Mitgliedstaat benannt wird und **an dem** die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 45 Absatz 1 stattfinden;

Geänderter Text

29. „Grenzkontrollstelle“ **die Überwachungsstelle** mit den dazu gehörenden Einrichtungen, **die** von einem Mitgliedstaat benannt wird und **in der** die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 45 Absatz 1 stattfinden;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Audit“ **eine systematische und unabhängige Prüfung, mit der festgestellt werden soll, ob Tätigkeiten und deren Ergebnisse den geplanten Maßnahmen entsprechen und ob diese Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden und zielführend** sind;

Geänderter Text

30. „Audit“ **ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditrachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt** sind;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 32 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

32. „amtlicher Tierarzt“ einen Tierarzt, der von den zuständigen Behörden bestimmt wird und der angemessen qualifiziert ist zur Durchführung **der amtlichen** Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten im Einklang mit

Geänderter Text

32. „amtlicher Tierarzt“ einen Tierarzt, der von den zuständigen Behörden bestimmt wird und der angemessen qualifiziert ist zur Durchführung **amtlicher** Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten im Einklang mit

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

38. „beauftragte Stelle“ einen Dritten, dem die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle übertragen haben;

Geänderter Text

38. „beauftragte Stelle“ einen **unabhängigen** Dritten, dem die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle **und anderer amtlicher Tätigkeiten** übertragen haben;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission

39. „Kontrollbehörde für ökologische/biologische **Erzeugnisse**“ eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständigen Behörden ihre Aufgaben **in Verbindung mit der Durchführung** der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ganz oder teilweise übertragen haben, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende in einem Drittland tätige Behörde;

Geänderter Text

39. „Kontrollbehörde für ökologische/biologische **Erzeugung**“ eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständigen Behörden ihre Aufgaben **bezüglich der Inspektionen und der Zertifizierung im Sektor der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Bestimmungen** der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ganz oder teilweise übertragen haben, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende in einem Drittland tätige Behörde;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 44 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

44. „Gleichwertigkeit“ oder „gleichwertig“

Geänderter Text

44. „Gleichwertigkeit“ oder „gleichwertig“ **Systeme, die weitgehend gleich sind und die der Verwirklichung derselben Ziele dienen;**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Fähigkeit unterschiedlicher Systeme oder Maßnahmen zur Verwirklichung derselben Ziele;

entfällt

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) zur Verwirklichung derselben Ziele geeignet (bezogen auf unterschiedliche Systeme oder Maßnahmen);

entfällt

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

49. „Umladung“ die Verbringung von Waren, die den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 45 Absatz 1 unterliegen und auf dem See- bzw. Luftweg aus einem Drittland eintreffen, unter zollamtlicher Überwachung zur Vorbereitung ihrer Weiterbeförderung von einem Schiff zu einem anderen Schiff in demselben Hafen bzw. von einem Flugzeug zu einem anderen Flugzeug auf demselben Flughafen;

49. „Umladung“ die Verbringung von Waren **oder Tieren**, die den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 45 Absatz 1 unterliegen und auf dem See- bzw. Luftweg aus einem Drittland eintreffen, unter zollamtlicher Überwachung zur Vorbereitung ihrer Weiterbeförderung von einem Schiff zu einem anderen Schiff in demselben Hafen bzw. von einem Flugzeug zu einem anderen Flugzeug auf demselben Flughafen;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 53

Vorschlag der Kommission

53. „amtliche Verwahrung“ das Verfahren, mit dem die zuständigen Behörden sicherstellen, dass amtlichen Kontrollen unterliegende Tiere und Waren nicht verbracht oder verändert werden, solange über ihre Bestimmung nicht entschieden ist; dies umfasst auch die Lagerung durch Unternehmer unter der Aufsicht der zuständigen Behörden;

Geänderter Text

53. „amtliche Verwahrung“ das Verfahren, mit dem die zuständigen Behörden sicherstellen, dass amtlichen Kontrollen unterliegende Tiere und Waren nicht verbracht oder verändert werden, solange über ihre Bestimmung nicht entschieden ist; dies umfasst auch die Lagerung durch Unternehmer ***nach den Anweisungen und*** unter der Aufsicht der zuständigen Behörden;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

57a. „amtlicher Fachassistent“ eine Person, die im Sinne von Anhang IIIa dieser Verordnung qualifiziert ist, als solche zu handeln, die von der zuständigen Behörde benannt wird und unter Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes arbeitet.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für jeden der durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelten Bereiche ***benennen*** die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, ***denen sie die Verantwortung*** für die Durchführung amtlicher Kontrollen ***und anderer amtlicher Tätigkeiten übertragen.***

1. Für jeden der durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelten Bereiche ***verfügen*** die Mitgliedstaaten ***über*** eine oder mehrere zuständige Behörden, ***die*** für die ***Planung, die Organisation und gegebenenfalls die*** Durchführung amtlicher Kontrollen ***verantwortlich sind.***

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Wenn ein Mitgliedstaat für ein und denselben Bereich mehr als eine zuständige Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene **mit der Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten betraut oder** wenn die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden **aufgrund dieser Benennung** befugt sind, anderen Behörden bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen **oder anderen amtlichen Tätigkeiten** zu übertragen, muss **dieser Mitgliedstaat**

Geänderter Text

2. Wenn ein Mitgliedstaat für ein und denselben Bereich **über** mehr als eine zuständige Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene **verfügt** oder wenn die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden befugt sind, anderen Behörden bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen zu übertragen, muss **sichergestellt werden, dass**

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Verfahren **einführen**, die eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten in seinem gesamten Hoheitsgebiet gewährleisten;

Geänderter Text

(a) Verfahren **eingeführt werden**, die eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten in seinem gesamten Hoheitsgebiet gewährleisten;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine zentrale Behörde **benennen**, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und der Kontakte mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten im

Geänderter Text

(b) eine zentrale Behörde **benannt wird**, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und der Kontakte mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten

Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten in dem *jeweiligen Bereich* verantwortlich ist.

im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten in *jedem der von dem Mitgliedstaat bestimmten Bereichen* verantwortlich ist, *um alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bereiche abzudecken.*

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständigen Behörden, die für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j verantwortlich sind, können einer oder mehreren Kontrollbehörden für ökologische/biologische *Erzeugnisse* bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen. In diesen Fällen teilen sie jeder Behörde eine individuelle Kennnummer zu.

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden, die für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j verantwortlich sind, können einer oder mehreren Kontrollbehörden für *die* ökologische/biologische *Produktion* bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen. In diesen Fällen teilen sie jeder Behörde eine individuelle Kennnummer zu.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 mit der Durchführung von Kontrollen betrauen, mit denen die Einhaltung oder die Anwendung von Vorschriften überprüft werden soll, die nicht in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführt sind; *dies gilt auch für Vorschriften über spezifische Risiken, die sich aus dem Vorhandensein gebietsfremder Arten in der Union ergeben können.*

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 mit der Durchführung von Kontrollen betrauen, mit denen die Einhaltung oder die Anwendung von Vorschriften überprüft werden soll, die nicht in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführt sind.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten bestimmen, wie die Informationen gemäß Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

6. Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten bestimmen, wie die Informationen gemäß Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen. ***Unter den Mitteln, durch die die Informationen gemäß Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, ist in jedem Fall auch die Veröffentlichung im Internet zu verstehen.***

Abänderungen 58 und 341

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden haben

- (a) Verfahren und Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten;
- (b) Regelungen, die die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten auf allen Ebenen gewährleisten;
- (c) Regelungen, die gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind;

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden haben

- (a) Verfahren und Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten;
- (b) Regelungen, die die Unparteilichkeit, ***die Unabhängigkeit***, die Qualität und die Erfüllung der ***kohärenten und*** einheitlichen Zielsetzung der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten auf allen Ebenen gewährleisten; ***sie sollten weder in irgendeiner Weise mit den kontrollierten Unternehmen verbunden sind, noch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen;***
- (c) Regelungen, die gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die ***unabhängig, unparteilich und*** keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind ***und keine unzulässigen Verbindungen haben, aus denen sie wirtschaftliche Gewinne machen könnten oder die ihre***

(d) ausreichende Laborkapazitäten für Analysen, Tests und Diagnosen oder haben Zugriff darauf;

(e) genügend angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal oder haben Zugriff darauf, damit die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchgeführt werden können;

(f) geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen, damit das Personal die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchführen kann;

(g) die rechtlichen Befugnisse, um die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführen und die Maßnahmen ergreifen zu können, die in dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorgesehen sind;

(h) rechtliche Verfahren, die gewährleisten, dass das Personal, um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, Zugang zum Betriebsgelände der Unternehmer und zu den von diesen geführten Unterlagen hat;

(i) Notfallpläne und sind darauf vorbereitet, diese bei Bedarf auszuführen, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2.

2. Das Personal, das die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt,

(a) wird in seinem Zuständigkeitsbereich

Unparteilichkeit gefährden könnten;

(d) ausreichende Laborkapazitäten für Analysen, Tests und Diagnosen oder haben Zugriff darauf;

(e) genügend ***unabhängiges***, angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal (***im Hinblick auf die Kontrollanforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2***) oder haben Zugriff darauf, damit die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten ***umfassend***, effizient und wirksam durchgeführt werden können;

(f) geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen, damit das Personal die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchführen kann;

(g) die rechtlichen Befugnisse, um die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführen und die Maßnahmen ergreifen zu können, die in dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorgesehen sind;

(h) rechtliche Verfahren, die gewährleisten, dass das Personal, um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, Zugang zum Betriebsgelände der Unternehmer und zu den von diesen geführten Unterlagen hat;

(i) Notfallpläne und sind darauf vorbereitet, diese bei Bedarf auszuführen, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2.

2. Das Personal, das die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt,

(-a) besteht aus Bediensteten, die bei der zuständigen Behörde oder einer unabhängigen öffentlichen Stelle angestellt sind, welche von der zuständigen Behörde mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten beauftragt ist;

(a) wird in seinem Zuständigkeitsbereich

angemessen geschult, um seine Aufgaben fachkundig wahrnehmen und amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können;

(b) bildet sich in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig weiter und unterzieht sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung;

(c) wird in den in Anhang II Kapitel I genannten Themenbereichen und im Hinblick auf die sich aus dieser Verordnung für die zuständigen Behörden ergebenden Pflichten geschult.

Die zuständigen Behörden entwickeln und veranstalten Schulungsprogramme, damit das Personal, das amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführt, die Schulungen gemäß den Buchstaben a, b und c erhält.

3. Damit das in Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 genannte Personal der zuständigen Behörden über die erforderlichen Qualifikationen und Fachkenntnissen verfügt, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte mit Bestimmungen über die besonderen Qualifikations- und Schulungsanforderungen an dieses Personals zu erlassen, wobei den wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnissen Rechnung zu tragen ist, die für die Durchführung von amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bereichen erforderlich sind.

4. Ist *innerhalb* der *Dienststellen* einer zuständigen Behörde mehr als eine Einheit für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten zuständig, so ist eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einheiten sicherzustellen.

angemessen geschult, um seine Aufgaben fachkundig wahrnehmen und amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können;

(b) bildet sich in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig weiter und unterzieht sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung;

(c) wird in den in Anhang II Kapitel I genannten Themenbereichen und im Hinblick auf die sich aus dieser Verordnung für die zuständigen Behörden ergebenden Pflichten geschult.

Die zuständigen Behörden entwickeln und veranstalten Schulungsprogramme, damit das Personal, das amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführt, die Schulungen gemäß den Buchstaben a, b und c erhält.

4. Ist *im Rahmen* der *von* einer zuständigen Behörde **durchgeführten Tätigkeiten** mehr als eine Einheit für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten zuständig, so ist eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einheiten sicherzustellen.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden machen der Kommission die Ergebnisse der Audits gemäß Absatz 1 auf Verlangen zugänglich.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden machen der Kommission die Ergebnisse der Audits gemäß Absatz 1 auf **begründetes** Verlangen zugänglich.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass ihr Personal keine Informationen weitergibt, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten erworben hat und die ihrer Art nach **vorbehaltlich Absatz 2** der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

2. Sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an ihrer Verbreitung besteht, unterliegen diejenigen Informationen der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1, deren Verbreitung Folgendes beeinträchtigen würde:

- (a) den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits;
- (b) den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person;
- (c) **den Schutz von** Gerichtsverfahren und **der** Rechtsberatung.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass ihr Personal **außer innerhalb der zuständigen Behörde selbst** keine Informationen weitergibt, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten erworben hat und die ihrer Art nach der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

2. Sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an ihrer Verbreitung besteht **oder die Verbreitung kraft anderer Rechtsvorschriften der Union erforderlich ist**, unterliegen diejenigen Informationen der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1, deren Verbreitung Folgendes beeinträchtigen würde:

- (a) den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits;
- (b) den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person;
- (c) **laufende** Gerichtsverfahren und Rechtsberatung;

(ca) den Beschlussfassungsprozess der zuständigen Behörden.

2a. Bei der Entscheidung, ob ein übergeordnetes öffentliches Interesse an

der Verbreitung der Informationen besteht, berücksichtigen die zuständigen Behörden u. a. Folgendes:

(a) mögliche Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt;

(b) Art, Schwere und Ausmaß dieser Risiken, um sicherzustellen, dass die Verbreitung der Informationen den Umständen angemessen ist.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 **können** die zuständigen Behörden Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen, die einzelne Unternehmer betreffen, unter folgenden Bedingungen **veröffentlichen** oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich **machen**:

(a) Der betreffende Unternehmer erhält Gelegenheit, sich vor der Veröffentlichung oder Freigabe zu den Informationen zu äußern, die die zuständigen Behörden veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich machen möchten;

(b) die veröffentlichten oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich gemachten Informationen berücksichtigen die Bemerkungen des betroffenen Unternehmers oder werden mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 **veröffentlichen** die zuständigen Behörden Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen, die einzelne Unternehmer betreffen, unter folgenden Bedingungen oder **sie machen sie** der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich:

(a) Der betreffende Unternehmer erhält Gelegenheit, sich vor der Veröffentlichung oder Freigabe zu den Informationen zu äußern, die die zuständigen Behörden veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich machen möchten;

(b) die veröffentlichten oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich gemachten Informationen berücksichtigen die Bemerkungen des betroffenen Unternehmers oder werden **gleichzeitig** mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben.

3a. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die gemäß diesem Artikel veröffentlichten oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich gemachten Informationen zutreffend sind und dass sie, sofern sich herausstellen sollte, dass sie nicht zutreffend sind, entsprechend korrigiert werden.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden unterziehen alle **Unternehmer** regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen; dabei berücksichtigen sie

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden unterziehen alle **Unternehmen** regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen; dabei berücksichtigen sie

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) den Tätigkeiten unter der Kontrolle der Unternehmer,

Geänderter Text

ii) den Tätigkeiten **und Vorsorgemaßnahmen** unter der Kontrolle der Unternehmer,

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) der Verwendung von Produkten, Prozessen, Materialien oder Stoffen, die Auswirkungen auf die **Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit**, die Tiergesundheit oder den Tierschutz, die Pflanzengesundheit **oder die Identität von Pflanzenvermehrungsmaterial** haben können oder – im Falle von GVO und Pflanzenschutzmitteln – umweltschädlich sein können;

Geänderter Text

iv) der Verwendung von Produkten, Prozessen, Materialien, **Futtermittelzusatzstoffen** oder Stoffen, die Auswirkungen auf die **Sicherheit und Genusstauglichkeit von Lebensmitteln**, die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit oder den Tierschutz, die Pflanzengesundheit haben können oder – im Falle von GVO und Pflanzenschutzmitteln – umweltschädlich sein können;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) die Möglichkeit, dass Verbraucher in Bezug auf die Art, Qualität oder Inhaltsstoffe eines Produkts irregeführt werden und/oder die Möglichkeit, dass Verbraucher infolge irreführender Informationen seitens des Unternehmers finanzielle Verluste erleiden.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) die prozessbezogenen Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen *bei den Unternehmern* und die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 durch die *Unternehmer*;

(b) die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen *des Unternehmens* und die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 durch die *Unternehmen*;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den

(c) die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den

Unternehmern oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten;

Unternehmern oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten. ***Um den Aufwand für die Unternehmer so gering wie möglich zu halten, wird so oft wie möglich auf den Informationsaustausch über diese Eigenkontrollen zurückgegriffen.***

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Verbrauchererwartungen hinsichtlich Art, Qualität und Zusammensetzung von Lebensmitteln und Waren;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) private Qualitätssicherungsmechanismen, die von Unternehmen eingerichtet und von unabhängigen und anerkannten Zertifizierungsstellen geprüft und zertifiziert wurden.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden führen regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durch, um mögliche vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1

2. Die zuständigen Behörden führen regelmäßig und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durch, um mögliche vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1

Absatz 2 zu entdecken, und sie berücksichtigen dabei zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien die über die Amtshilfemechanismen gemäß Titel IV ausgetauschten Informationen über mögliche vorsätzliche Zuwiderhandlungen und alle anderen Informationen, die auf eine solche Zuwiderhandlung hindeuten.

Absatz 2 zu entdecken **und die Einhaltung der Anforderungen und prozessbezogenen Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j zu überprüfen**, und sie berücksichtigen dabei zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien die über die Amtshilfemechanismen gemäß Titel IV ausgetauschten Informationen über mögliche vorsätzliche Zuwiderhandlungen und alle anderen Informationen, die auf eine solche Zuwiderhandlung hindeuten.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine einheitliche Mindesthäufigkeit für die Durchführung der Kontrollen gemäß den Absätzen 1 und 2 festzulegen. Erforderlichenfalls wird für alle gemäß dieser Verordnung der amtlichen Kontrolle unterliegenden Produkte, Prozesse und Tätigkeiten eine unterschiedliche, risikobasierte Mindesthäufigkeit festgelegt.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) eine vorherige Unterrichtung des Unternehmers ist erforderlich;

entfällt

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Unternehmer hat die amtliche Kontrolle beantragt.

Geänderter Text

(b) der Unternehmer hat die amtliche Kontrolle beantragt. ***Derart angekündigte Kontrollen können Standardkontrollen ohne Vorankündigung nicht ersetzen.***

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) es werden Audits zur Überprüfung der Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j durchgeführt.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Amtliche Kontrollen werden nach Möglichkeit so durchgeführt, dass der Aufwand für die Unternehmer ***gering ist.***

5. Amtliche Kontrollen werden nach Möglichkeit so durchgeführt, dass der ***administrative Aufwand und die Beeinträchtigung der Betriebsabläufe*** für die Unternehmer ***auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden, ohne damit allerdings die Qualität der Kontrollen zu beeinträchtigen.*** Wenn derselbe Unternehmer in demselben Zeitraum unterschiedlichen amtlichen Kontrollen unterzogen wird, fassen die zuständigen Behörden diese daher zusammen. Wenn Unternehmer mehreren amtlichen Kontrollen unterzogen werden, sorgen die Mitgliedstaaten für eine koordinierte Herangehensweise, damit bestehende Kontrollmaßnahmen miteinander verbunden werden können.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Soweit dies zur Organisation der amtlichen Kontrollen **unbedingt** erforderlich ist, **können** die Bestimmungsmitgliedstaaten die Unternehmer, die Tiere oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten, **auffordern**, die Ankunft der betreffenden Tiere oder Waren zu melden.

Geänderter Text

7. Soweit dies zur Organisation der amtlichen Kontrollen erforderlich ist, **fordern** die Bestimmungsmitgliedstaaten die Unternehmer, die Tiere oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten, **auf**, die Ankunft der betreffenden Tiere oder Waren zu melden.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Der amtlichen Kontrolle unterliegende Personen, Prozesse **und** Tätigkeiten

Geänderter Text

Der amtlichen Kontrolle unterliegende Personen, Prozesse, Tätigkeiten **sowie Methoden und Techniken**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kontrollen von Tieren und Waren auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen;

Geänderter Text

(a) Kontrollen von Tieren und Waren auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, **Vermarktungs-** und Vertriebsstufen;

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kontrollen von Stoffen, Materialien oder Gegenständen, die Auswirkungen auf die Merkmale von Tieren und Waren haben können, auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen;

Geänderter Text

(b) Kontrollen von Stoffen, Materialien oder **anderen** Gegenständen, die Auswirkungen auf die Merkmale **oder Gesundheit** von Tieren und Waren haben können, auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Kontrollen von Unternehmern und der Tätigkeiten und Vorgänge unter ihrer Verantwortung, ihres Betriebsgeländes und ihrer Betriebsprozesse, der Lagerung, Beförderung und Verwendung von Waren und der Tierhaltung.

Geänderter Text

(c) Kontrollen von Unternehmern und der Tätigkeiten und Vorgänge unter ihrer Verantwortung, ihres Betriebsgeländes, **ihrer Nutzflächen, ihrer Kulturen** und ihrer Betriebsprozesse, der Lagerung, Beförderung und Verwendung von Waren und der Tierhaltung.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) sämtlicher Unterlagen (auch in elektronischer Form) im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit oder den Beförderungstätigkeiten.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen mit einem hohen Maß an Transparenz durch und machen der Öffentlichkeit relevante Informationen über die Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich.

Sie sorgen auch für die regelmäßige **und zeitnahe** Veröffentlichung der Informationen über

- (a) Art, Zahl und **Ergebnis** der amtlichen Kontrollen;
- (b) Art und Zahl der festgestellten Verstöße;
- (c) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 135 Maßnahmen ergriffen haben;
- (d) die Fälle, in denen die Sanktionen gemäß Artikel 136 verhängt wurden.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen mit einem hohen Maß an Transparenz durch und machen der Öffentlichkeit relevante Informationen über die Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich.

Sie sorgen auch für die regelmäßige, **mindestens jährliche** Veröffentlichung der Informationen über

- (a) Art, Zahl und **Endergebnis** der amtlichen Kontrollen;
- (b) Art und Zahl der festgestellten Verstöße;
- (c) die **Art und Anzahl der** Fälle, in denen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 135 Maßnahmen ergriffen haben;
- (d) die **Art und Anzahl der** Fälle, in denen die Sanktionen gemäß Artikel 136 verhängt wurden.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Damit die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels einheitlich durchgeführt werden, **legt** die Kommission **mittels Durchführungsrechtsakten das Format fest, in dem die im vorgenannten Absatz erwähnten Informationen veröffentlicht werden; bei Bedarf aktualisiert sie dieses Format. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

2. Damit die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels einheitlich durchgeführt werden, **stellt** die Kommission **den Mitgliedstaaten entsprechende Leitlinien bereit, einschließlich eines Vorschlags für ein standardisiertes Berichtsformat, das in jedem Fall die Veröffentlichung im Internet umfasst.**

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständigen Behörden sind befugt, Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich zu machen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Einstufungskriterien sind objektiv, transparent und öffentlich verfügbar;
- (b) es gibt geeignete Regelungen, die gewährleisten, dass der Einstufungsprozess schlüssig und transparent ist.

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden sind befugt, Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer aufgrund der Ergebnisse der **letzten vier** amtlichen Kontrollen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich zu machen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Einstufungskriterien sind objektiv, transparent und öffentlich verfügbar;
- (b) es gibt geeignete Regelungen, die gewährleisten, dass der Einstufungsprozess schlüssig und transparent ist;

(ba) bei negativem Befund werden zeitnah Nachkontrollen durchgeführt.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Um eine Vergleichbarkeit der Einstufungssysteme zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten in Abstimmung mit den Akteuren Leitlinien für die Erstellung der objektiven Kriterien fest, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die sie auf freiwilliger Basis anwenden können.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Berichte über die amtlichen Kontrollen

Geänderter Text

Erfassung der amtlichen Kontrollen **und**
Berichte darüber

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden **erstellen einen Bericht über** jede von ihnen durchgeführte amtliche Kontrolle.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden **erfassen und dokumentieren** jede von ihnen durchgeführte amtliche Kontrolle. **Sie erstellen Berichte über die Kontrollen, bei denen ein Verstoß gegen diese Verordnung oder die Vorschriften des Artikel 1 Absatz 2 festgestellt wurde.**

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Dokumentation der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen erfolgt gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b im Gemeinsamen Gesundheitsdokument.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Amtliche Kontrollen umfassen **gegebenenfalls**

Geänderter Text

2. Amtliche Kontrollen umfassen

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) der Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Prüfung von Dokumenten und anderen Aufzeichnungen, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu bewerten;

(e) die Prüfung von Dokumenten, ***Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit*** und anderen Aufzeichnungen, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu bewerten;

Abänderung 326

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Besondere Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen berücksichtigen nicht nur stets die potenziellen Gesundheitsrisiken, sondern auch die Erwartungen der Verbraucher im Hinblick auf die Zusammensetzung der Lebensmittel und die Wahrscheinlichkeit von betrügerischen Praktiken.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Soweit dies für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten erforderlich ist, ermöglichen die Unternehmer dem Personal der zuständigen Behörden auf deren Verlangen den Zugang zu

Geänderter Text

1. Soweit dies für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten erforderlich ist, ermöglichen die Unternehmer dem Personal der zuständigen Behörden **und im Falle der Übertragung bestimmter Aufgaben hinsichtlich amtlicher Kontrollen gemäß Artikel 25 dem Personal der beauftragten Stellen** auf deren Verlangen den Zugang zu

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) ihren Dokumenten und anderen *sachdienlichen* Informationen.

Geänderter Text

(d) ihren **maßgeblichen** Dokumenten und anderen Informationen, **einschließlich der Ergebnisse eventueller Eigentests, die für die Zwecke der Durchführung dieser Kontrollen oder Tätigkeiten relevant sind, sowie den in Artikel 13 Absatz 2 aufgeführten Kontrollbereichen. Jeder Unternehmer muss in der Lage sein, zumindest jeden Unternehmer, der ihm zuliefert, und jeden Unternehmer, dem er zuliefert, zu benennen.**

Klarstellung und Ergänzung.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Während der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten unterstützen die Unternehmer das Personal der zuständigen Behörden bei dessen **Arbeit.**

Geänderter Text

2. Während der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten unterstützen die Unternehmer das Personal der zuständigen Behörden **und der gemäß Artikel 25 beauftragten Stellen** bei dessen **Kontrollaufgaben. Die Unternehmer stellen den zuständigen Behörden Proben**

in ausreichender Menge unentgeltlich zur Verfügung.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) stellt auf Papier oder elektronisch alle Informationen über die Sendung zur Verfügung.

Geänderter Text

(b) stellt auf Papier oder elektronisch **unverzüglich** alle **angeforderten** Informationen über die Sendung zur Verfügung.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Modalitäten für den Zugang der zuständigen Behörden zu den elektronischen Informationsmanagementsystemen gemäß Absatz 1 Buchstabe b;

Geänderter Text

(a) die Modalitäten für den Zugang der zuständigen Behörden **und der gemäß Artikel 25 beauftragten Stellen** zu den elektronischen Informationsmanagementsystemen gemäß Absatz 1 Buchstabe b;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-I. Amtliche Kontrollen, die durchgeführt werden, um die Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vorschriften durch für den menschlichen Verzehr bestimmte Produkte tierischen Ursprungs zu überprüfen, umfassen stets die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und zumindest folgende

Aspekte:

(a) Gestaltung und Instandhaltung der Betriebsstätten und der Einrichtungen

(b) persönliche Hygiene

(c) HACCP-gestützte Verfahren

(d) Verfahren der Eigenkontrolle

(e) Überprüfung der Einhaltung der geltenden Anforderungen durch das Personal

(f) Überprüfung der Aufzeichnungen des Unternehmers und der Begleitdokumente von Lebens- und Futtermitteln sowie aller ein- und ausgehenden Stoffe oder Materialien

(g) Beachtung jedes Anzeichens für das Vorliegen betrügerischer Praktiken.

1. Die amtlichen Kontrollen in der Fleischproduktion umfassen

(a) die Überprüfung **der Gesundheit und des Wohls der Tiere vor der Schlachtung** durch einen amtlichen Tierarzt **oder** unter dessen Verantwortung;

(b) amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, **Zerlegebetrieben** und Wildbearbeitungsbetrieben durch einen amtlichen Tierarzt oder unter dessen Verantwortung, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über

- i) die Hygiene der Fleischproduktion;
- ii) Tierarzneimittelrückstände in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- iii) die Handhabung und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und spezifiziertem Risikomaterial;
- iv) die Gesundheit und den Schutz der Tiere.

1. Die **in Absatz 1 genannten** amtlichen Kontrollen in der Fleischproduktion umfassen

(a) die Überprüfung durch einen amtlichen Tierarzt oder **einen** unter dessen Verantwortung **tätigen amtlichen Fachassistenten**;

(b) amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben, **Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben** und Wildbearbeitungsbetrieben durch einen amtlichen Tierarzt oder **einen** unter dessen Verantwortung **tätigen amtlichen Fachassistenten** zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über

- i) die Hygiene der Fleischproduktion;
- ii) Tierarzneimittelrückstände in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- iii) die Handhabung und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und spezifiziertem Risikomaterial;
- iv) die Gesundheit und den Schutz der Tiere.

1a. Für die Zwecke der amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 2

(a) ist mindestens ein amtlicher Tierarzt während der Schlachtier- und

Fleischuntersuchung bzw. im Fall von Wildbearbeitungsbetrieben während der Fleischuntersuchung anwesend;

(b) ist ein amtlicher Tierarzt oder ein amtlicher Fachassistent in Zerlegungsbetrieben bei der Bearbeitung von Fleisch so häufig anwesend, wie es für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist.

1b. Im Anschluss an die in Absatz 2 genannten Kontrollen werden vom amtlichen Tierarzt oder unter dessen Verantwortung die Maßnahmen gemäß Artikel 135 in Bezug auf die Tiere, den Tierschutz und die Bestimmung des Fleisches getroffen.

2. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu erlassen, mit denen bei für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bei zur Produktion dieser Erzeugnisse gehaltenen Tieren die Einhaltung der für diese Erzeugnisse und Tiere geltenden Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese delegierten Rechtsakte regeln

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in Absatz 1, den Artikeln 4, 8 und 9, Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11, 12 und 13, Artikel 34 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 36 genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

(b) spezifische Anforderungen an die einheitliche Durchführung und die einheitliche Mindesthäufigkeit amtlicher Kontrollen, wobei – neben den Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 – die besonderen Gefahren und Risiken zu berücksichtigen sind, die beim jeweiligen Erzeugnis tierischen Ursprungs und bei den verschiedenen Verarbeitungsschritten

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu erlassen, mit denen bei für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bei zur Produktion dieser Erzeugnisse gehaltenen Tieren die Einhaltung der für diese Erzeugnisse und Tiere geltenden Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese delegierten Rechtsakte regeln

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in Absatz 1, den Artikeln 4, 8 und 9, Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11, 12 und 13, Artikel 34 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 36 genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

(b) spezifische Anforderungen an die einheitliche Durchführung und die einheitliche Mindesthäufigkeit amtlicher Kontrollen, wobei – neben den Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 – die besonderen Gefahren und Risiken zu berücksichtigen sind, die beim jeweiligen Erzeugnis tierischen Ursprungs und bei den verschiedenen Verarbeitungsschritten

bestehen;

(c) die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen das Personal von Schlachtbetrieben **in amtliche Kontrollen einbezogen werden** kann, sowie die Form und Durchführung von Tests zur Leistungsbewertung;

(d) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 135 Absatz 2 oder zusätzliche, nicht in jenem Absatz genannte Maßnahmen ergreifen müssen;

(e) die Kriterien, nach denen festgelegt wird, **wann** der amtliche Tierarzt aufgrund einer Risikoanalyse **bei den amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 nicht im Schlachtbetrieb oder Wildbearbeitungsbetrieb anwesend sein** muss.

Können in Fällen äußerster Dringlichkeit Risiken nicht wirksam angegangen werden, weil einheitliche Vorgaben für die amtlichen Kontrollen oder die von den zuständigen Behörden nach solchen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen fehlen, so gilt für gemäß diesem Absatz erlassene delegierte Rechtsakte das Verfahren nach Artikel 140.

3. Die Kommission berücksichtigt beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 2 die folgenden Kriterien:

(a) Die Erfahrungen der Lebensmittelunternehmer mit der Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 5

bestehen;

(c) die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen das **entsprechend qualifizierte und ausgebildete** Personal von Schlachtbetrieben, **das unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes in einer Einheit eingesetzt wird, die getrennt und unabhängig von den Produktionseinheiten des Betriebs ist, dem amtlichen Tierarzt bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 2 in Bezug auf die Erzeugung von Geflügel- und Kaninchenfleisch helfen** kann, sowie die Form und Durchführung von Tests zur Leistungsbewertung;

(d) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 135 Absatz 2 oder zusätzliche, nicht in jenem Absatz genannte Maßnahmen ergreifen müssen;

(e) die Kriterien, nach denen festgelegt wird, **unter welchen Bedingungen und mit welcher Häufigkeit** der amtliche Tierarzt aufgrund einer Risikoanalyse **amtliche Kontrollen unter Berücksichtigung der in Absatz 1a Buchstabe a festgelegten Anforderungen in Schlachtbetrieben mit niedrigem Durchsatz und Wildbearbeitungsbetrieben durchführen** muss.

Können in Fällen äußerster Dringlichkeit Risiken nicht wirksam angegangen werden, weil einheitliche Vorgaben für die amtlichen Kontrollen oder die von den zuständigen Behörden nach solchen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen fehlen, so gilt für gemäß diesem Absatz erlassene delegierte Rechtsakte das Verfahren nach Artikel 140.

3. Die Kommission berücksichtigt beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 2 die folgenden Kriterien:

(a) Die Erfahrungen der **zuständigen Behörden und** Lebensmittelunternehmer mit der Anwendung der Verfahren gemäß

der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸;

(b) wissenschaftliche und technologische Entwicklungen;

(c) Verbrauchererwartungen im Hinblick auf die Zusammensetzung von Lebensmitteln und Veränderungen der Gewohnheiten beim Lebensmittelverbrauch;

(d) Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren in Verbindung mit Fleisch und anderen für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

4. Sofern dies nicht dem Erreichen der Ziele in Bezug auf die Gesundheit von Menschen und Tieren entgegensteht, die mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e über Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr und über zur Herstellung dieser Erzeugnisse gehaltene Tieren angestrebt werden, berücksichtigt die Kommission beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 2 zudem die folgenden Elemente:

(a) **Die** Notwendigkeit, die **Anwendung der** delegierten Rechtsakte **in** kleinen Unternehmen **zu erleichtern**;

(b) die Notwendigkeit, die weitere Anwendung traditioneller Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu ermöglichen;

(c) die Erfordernisse von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage.

⁴⁸ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸;

(b) wissenschaftliche und technologische Entwicklungen;

(d) Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren in Verbindung mit Fleisch und anderen für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

(da) Beachtung jedes Anzeichens für das Vorliegen betrügerischer Praktiken.

4. Sofern dies nicht dem Erreichen der Ziele in Bezug auf die Gesundheit von Menschen und Tieren entgegensteht, die mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e über Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr und über zur Herstellung dieser Erzeugnisse gehaltene Tieren angestrebt werden, berücksichtigt die Kommission beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 2 zudem die folgenden Elemente:

(a) **die** Notwendigkeit, **dass** die delegierten Rechtsakte **der Art und der Größe von** kleinen Unternehmen **angemessen sind, damit sie wirksam umgesetzt werden können**;

(b) die Notwendigkeit, die weitere Anwendung traditioneller Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu ermöglichen;

(c) die Erfordernisse von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage.

⁴⁸ ABl. L 139, 30.4.2004, S. 1.

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu erlassen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf bestimmte Stoffe, die bei Anwendung auf Kulturpflanzen oder in Tieren oder bei Verwendung in der Herstellung oder Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln Rückstände in Lebens- oder Futtermitteln hinterlassen können, überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese delegierten Rechtsakte legen eine Mindestzahl an amtlichen Kontrollen fest, um eine gegen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a verstoßende Verwendung dieser Stoffe zu verhindern, und enthalten Bestimmungen über

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Legislativvorschläge mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen anzunehmen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf bestimmte Stoffe, die bei Anwendung auf Kulturpflanzen oder in Tieren oder bei Verwendung in der Herstellung oder Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln Rückstände in Lebens- oder Futtermitteln hinterlassen können, überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. In diesen Legislativvorschlägen wird eine Mindestzahl an amtlichen Kontrollen festgelegt, um eine gegen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a verstoßende Verwendung dieser Stoffe zu verhindern, und sie enthalten Bestimmungen über

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, *tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte*

Geänderter Text

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs *und* Zuchtmaterial

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Amtliche Kontrollen in Bezug auf Tiere umfassen

– die Überprüfung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen und chemischen Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier

– die Überprüfung der Tierschutzmaßnahmen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18

– die Überprüfung der Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bzw. -tilgung.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, ***gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte*** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen ***zu erlassen***, mit denen bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese ***delegierten Rechtsakte*** berücksichtigen die Risiken für die Tiergesundheit im Zusammenhang mit Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial ***sowie die Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren in Verbindung mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten***, und enthalten Bestimmungen über

Die Kommission ist befugt, ***Legislativvorschläge*** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen ***vorzulegen***, mit denen bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese ***Legislativvorschläge*** berücksichtigen die Risiken für die Tiergesundheit im Zusammenhang mit Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial und enthalten Bestimmungen über

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in **den Artikeln 4, 8 und 9**, Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11, 12 **und 13**, Artikel 34 Absätze 1 und 2 **sowie in Artikel 36** genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

Geänderter Text

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11 **und 12 sowie** Artikel 34 Absätze 1 und 2 genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Amtliche** Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport **umfassen** unter anderem

Geänderter Text

1. **Neben den allgemeinen Bestimmungen über amtliche Kontrollen gemäß Artikel 8 umfassen die amtlichen** Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport unter anderem

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) amtliche Kontrollen der Transportfähigkeit der betroffenen Tiere und der Transportmittel;

Geänderter Text

i) amtliche Kontrollen der Transportfähigkeit der betroffenen Tiere und der Transportmittel, **um die Einhaltung der Bestimmungen von Anhang I Kapitel II und gegebenenfalls Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/1005 zu überprüfen;**

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) amtliche Kontrollen, um zu überprüfen, ob die Transportunternehmer die einschlägigen internationalen Übereinkommen einhalten und über eine gültige Zulassung als Transportunternehmer sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen;

Geänderter Text

ii) amtliche Kontrollen, um zu überprüfen, ob die Transportunternehmer die einschlägigen internationalen Übereinkommen, ***einschließlich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport***, einhalten und über eine gültige Zulassung als Transportunternehmer sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) gelangt die zuständige Behörde nach den amtlichen Kontrollen gemäß Buchstabe c Ziffer i zu dem Schluss, dass die Tiere transportunfähig sind, so veranlasst sie, dass die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden und ruhen können, bis sie wieder transportfähig sind; erforderlichenfalls ist für eine tierärztliche Behandlung zu sorgen;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern: amtliche Kontrollen während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen (Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen), um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob bei der Beförderung die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und insbesondere die Beförderungs- und Ruhezeiten gemäß Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten worden sind.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission ist befugt, **gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **zu erlassen**, mit denen die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f überprüft wird. Diese **delegierten Rechtsakte** berücksichtigen die Risiken für das Tierwohl in Verbindung mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Beförderung, dem Schlachten und dem Töten von Tieren und enthalten Bestimmungen über

3. Die Kommission ist befugt, **Legislativvorschläge** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **vorzulegen**, mit denen die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f überprüft wird. Diese **Legislativvorschläge** berücksichtigen die Risiken für das Tierwohl in Verbindung mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Beförderung, dem Schlachten und dem Töten von Tieren und enthalten Bestimmungen über

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in Absatz 1, den Artikeln 4, 8 und 9, Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11, 12 und 13, **Artikel 34 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 36** genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

Geänderter Text

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in Absatz 1, den Artikeln 4, 8 und 9, Artikel 10 Absatz 1 **sowie** den Artikeln 11, 12 und 13 genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung Tierschutzauflagen spezifische Tierwohlintikatoren herangezogen werden **können**, die auf messbaren Leistungskriterien beruhen und die **für diese Zwecke** nach wissenschaftlich und technisch fundierten Erkenntnissen **aufgestellt werden können**.

Geänderter Text

(f) die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung **von** Tierschutzauflagen spezifische Tierwohlintikatoren herangezogen werden, die auf messbaren Leistungskriterien beruhen, und die **Aufstellung solcher Indikatoren** nach wissenschaftlich und technisch fundierten Erkenntnissen.

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **zu erlassen**, mit denen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen die

Geänderter Text

Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, Legislativvorschläge** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **anzunehmen**, mit denen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen die

Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese *delegierten Rechtsakte* berücksichtigen die Risiken für die Pflanzengesundheit im Zusammenhang mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Verbindung mit bestimmten Pflanzenschädlingen oder Unternehmern, und enthalten Bestimmungen über

Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese *Legislativvorschläge* berücksichtigen die Risiken für die Pflanzengesundheit im Zusammenhang mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Verbindung mit bestimmten Pflanzenschädlingen oder Unternehmern, und enthalten Bestimmungen über

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20

entfällt

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Pflanzenvermehrungsmaterial

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu erlassen, mit denen bei Pflanzenvermehrungsmaterial die Einhaltung der für diese Waren geltenden Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese delegierten Rechtsakte regeln

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in den Artikeln 4, 8 und 9, Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11, 12 und 13, Artikel 34 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 36 genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

(b) einheitliche spezifische

Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen, wobei – neben den Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 – die Risiken für Gesundheit, Identität, Qualität und Rückverfolgbarkeit bestimmter Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial oder spezifischer Gattungen oder Arten zu berücksichtigen sind;

(c) spezifische Kriterien und Voraussetzungen für die Auslösung der Amtshilfemechanismen gemäß Titel IV;

(d) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 135 Absatz 2 oder zusätzliche, nicht in jenem Absatz genannte Maßnahmen ergreifen müssen.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ist befugt, **gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **zu erlassen**, mit denen bei GVO und bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese **delegierten Rechtsakte** berücksichtigen, dass eine Mindestzahl an amtlichen Kontrollen durchgeführt werden muss, um Praktiken zu verhindern, die gegen diese Vorschriften verstoßen, und enthalten Bestimmungen über

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, **Legislativvorschläge** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **vorzulegen**, mit denen bei GVO und bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c überprüft wird, sowie mit Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese **Legislativvorschläge** berücksichtigen, dass eine Mindestzahl an amtlichen Kontrollen durchgeführt werden muss, um Praktiken zu verhindern, die gegen diese Vorschriften verstoßen, und enthalten Bestimmungen über

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) den Anbau von GVO und die vorschriftsmäßige Anwendung des Beobachtungsplans gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2001/18/EG sowie Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003;

Geänderter Text

ii) den Anbau von GVO und die vorschriftsmäßige Anwendung des Beobachtungsplans gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2001/18/EG sowie Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, ***einschließlich Mindestmaßnahmen zur Kontrolle und Überwachung möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie auf die Umwelt;***

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) Mindestmaßnahmen im Hinblick auf Kontrollen und Berichterstattung, die darauf abzielen, das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO zu vermeiden, im Einklang mit Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, ***gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte*** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen ***zu erlassen***, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i überprüft wird.

Die Kommission ist befugt, ***Legislativvorschläge*** mit Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen ***vorzulegen***, mit denen die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i überprüft wird.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Diese *delegierten Rechtsakte* berücksichtigen die Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren und für die Umwelt, die Pflanzenschutzmittel darstellen können, und enthalten Bestimmungen über

Geänderter Text

Diese *Legislativvorschläge* berücksichtigen die Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren und für die Umwelt, die Pflanzenschutzmittel darstellen können, und enthalten Bestimmungen über

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) einheitliche spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen und eine einheitliche Mindesthäufigkeit solcher Kontrollen betreffend die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Eingang in die Union sowie die Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung, Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wobei neben den Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 zu berücksichtigen ist, dass eine sichere und nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gewährleistet und der illegale Handel mit solchen Mitteln bekämpft werden muss;

Geänderter Text

(b) einheitliche spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen und eine einheitliche Mindesthäufigkeit solcher Kontrollen betreffend die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Eingang in die Union sowie die Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung, Lagerung, *Parallelhandel* und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wobei neben den Kriterien gemäß Artikel 8 Absatz 1 zu berücksichtigen ist, dass eine sichere und nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gewährleistet und der illegale Handel mit solchen Mitteln bekämpft werden muss;

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) einheitliche spezifische Anforderungen an die Erstellung eines Registers oder einer Datenbank über Produktion, Verpackung und Lagerkapazitäten;

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. **In Bezug auf** die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j enthalten **die in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte** Bestimmungen über

Geänderter Text

2. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nr. 834/2007 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Einhaltung der** Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j **zu überprüfen und festzulegen, welche Maßnahmen von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifen sind. Diese delegierten Rechtsakte** enthalten Bestimmungen über

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in den Artikeln 4, 8 und 9, Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11 bis 13, Artikel 34 Absätze 1 und 2, Artikel 36 sowie – was die Zulassung und Beaufsichtigung beauftragter Stellen betrifft – in den Artikeln 25, 29, 30 und 32 genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

Geänderter Text

(a) die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der Unternehmer, der zuständigen Behörden, **der beauftragten Stellen zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,** zusätzlich zu den in den Artikeln 4, 8 und 9, Artikel 10 Absatz 1, den Artikeln 11 bis 13, Artikel 34 Absätze 1 und 2, Artikel 36 sowie – was die Zulassung und Beaufsichtigung beauftragter Stellen betrifft – in den Artikeln 25, 29, 30 und 32 genannten Zuständigkeiten und Aufgaben;

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

4. Gegebenenfalls weichen die Bestimmungen der delegierten Rechtsakte gemäß den Absätzen 2 und 3 von den in den vorgenannten Absätzen genannten Bestimmungen dieser Verordnung ab.

entfällt

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

1. **Die** Kommission **ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte** mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **zu erlassen**, mit denen bei bestimmten Kategorien von Lebens- und Futtermitteln die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e überprüft wird, sowie mit Bestimmungen für die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese **delegierten Rechtsakte** betreffen neu festgestellte Risiken, die Lebens- und Futtermittel für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen können, oder Risiken, die durch neue Formen und Muster der Herstellung bzw. des Konsums von Lebensmitteln oder Futtermitteln entstehen, oder Risiken, die nicht wirksam angegangen werden können, weil einheitliche Beschreibungen für die amtlichen Kontrollen und die von den zuständigen Behörden nach solchen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen fehlen; sie enthalten Bestimmungen über

1. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, Legislativvorschläge** mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **vorzulegen**, mit denen bei bestimmten Kategorien von Lebens- und Futtermitteln die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e überprüft wird, sowie mit Bestimmungen für die von den zuständigen Behörden nach diesen amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese **Legislativvorschläge** betreffen neu festgestellte Risiken, die Lebens- und Futtermittel für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen können, oder Risiken, die durch neue Formen und Muster der Herstellung bzw. des Konsums von Lebensmitteln oder Futtermitteln entstehen, oder Risiken, die nicht wirksam angegangen werden können, weil einheitliche Beschreibungen für die amtlichen Kontrollen und die von den zuständigen Behörden nach solchen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen fehlen; sie enthalten Bestimmungen über

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Der Kommission kann die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen mit Bestimmungen über die Anwendung der amtlichen Kontrollen und über Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden können unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 26 bzw. 27 einer oder mehreren beauftragten Stellen oder natürlichen Personen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen.

1. Die zuständigen Behörden können unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 26 bzw. 27 einer oder mehreren beauftragten Stellen oder natürlichen Personen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen. ***Die zuständigen Behörden dürfen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle nicht an natürliche Personen übertragen, wenn es um amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j genannten Vorschriften geht.***

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nicht für die Maßnahmen, die gemäß Artikel 135 oder Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e nach amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j genannten Vorschriften zu ergreifen sind.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) ist im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt;

Geänderter Text

iii) ist **unparteiisch und unabhängig, unterhält kein direktes oder indirektes Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmer, bei dem sie die Kontrolltätigkeiten ausübt, und ist ferner** im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen spezifischen Aufgaben der amtlichen Kontrolle frei von jeglichem Interessenkonflikt;

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) verfügt über ausreichende Befugnisse, um die ihr übertragenen amtlichen Kontrollen ausführen zu können;

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) veranlassen **bei Bedarf** Audits oder Inspektionen solcher Stellen oder Personen;

Geänderter Text

(a) veranlassen **regelmäßige und unangekündigte** Audits oder Inspektionen solcher Stellen oder Personen;

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iia (neu)

Vorschlag der Kommission

iiia) nachgewiesen wurde, dass die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der beauftragten Stelle oder der natürlichen Person beeinträchtigt sind.

Geänderter Text

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) veranlassen **bei Bedarf** Audits oder Inspektionen solcher Stellen oder Personen;

Geänderter Text

(a) veranlassen Audits oder Inspektionen solcher Stellen oder Personen;

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 bestehen, verwenden die amtlichen Laboratorien für ihre jeweiligen Analyse-, Test- und Diagnoseerfordernisse Methoden, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, **nämlich**

Geänderter Text

2. Wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 bestehen, verwenden die amtlichen Laboratorien **im Rahmen der amtlichen Kontrollen** für ihre jeweiligen Analyse-, Test- und Diagnoseerfordernisse Methoden, die dem anerkannten Stand der

Technik entsprechen, *und zwar in folgender Reihenfolge:*

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 bestehen, können bei Screenings, gezielten Screenings und anderen amtlichen Tätigkeiten alle Methoden gemäß Absatz 2 verwendet werden.

Geänderter Text

3. Wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 bestehen, können ***abweichend von Absatz 2*** bei Screenings, gezielten Screenings und anderen amtlichen Tätigkeiten alle Methoden gemäß Absatz 2 verwendet werden. ***Dies gilt auch für die anderen amtlichen Tätigkeiten.***

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wenn dringend Laboranalysen, -tests oder -diagnosen benötigt werden und es keine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Methoden gibt, kann das betreffende nationale Referenzlaboratorium oder, falls kein nationales Referenzlaboratorium besteht, jedes gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannte Labor andere als die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Methoden verwenden, bis eine geeignete, nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validierte Methode verfügbar ist.

Geänderter Text

4. ***In Ausnahmefällen***, wenn ***aufgrund einer sich anbahnenden Notlage*** dringend Laboranalysen, -tests oder -diagnosen benötigt werden und es keine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Methoden gibt, kann das betreffende nationale Referenzlaboratorium oder, falls kein nationales Referenzlaboratorium besteht, jedes gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannte Labor andere als die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Methoden verwenden, bis eine geeignete, nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validierte Methode verfügbar ist.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Proben sind so zu entnehmen, zu handhaben und zu kennzeichnen, dass ihre rechtliche, wissenschaftliche und analytische Validität gewährleistet ist.

Geänderter Text

6. Proben sind so zu entnehmen, zu handhaben und zu kennzeichnen, dass ihre rechtliche, wissenschaftliche und analytische Validität gewährleistet ist. **Die Menge der entnommenen Probe muss ausreichen, um gegebenenfalls ein zweites Sachverständigengutachten durchführen zu können, wenn der Unternehmer dies gemäß Artikel 34 beantragt.**

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Im Hinblick auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs müssen Methoden entwickelt und obligatorisch festgelegt werden, die darauf ausgerichtet sind, Zuchtmaterial von Klontieren und ihren Nachkömmlingen sowie aus ihnen hergestellte Erzeugnisse zu ermitteln und nachzuerfolgen.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen festlegen über

Geänderter Text

Soweit nicht bereits auf andere Weise geregelt, kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen festlegen über

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Unternehmer, deren Tiere oder Waren Gegenstand von Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen sind, das Recht erhalten, ein zweites Sachverständigengutachten zu beantragen.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Unternehmer, deren Tiere oder Waren Gegenstand von Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen sind, das Recht erhalten, ein zweites Sachverständigengutachten zu beantragen, ***wo dies sachdienlich und technisch möglich ist. Die Kosten dieses Sachverständigengutachtens trägt der Unternehmer.***

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ermöglicht dem Unternehmer in jedem Fall, eine Überprüfung der Unterlagen über Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen durch einen zweiten Sachverständigen zu beantragen;

Geänderter Text

(a) ermöglicht dem Unternehmer in jedem Fall, eine Überprüfung der Unterlagen über Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen durch einen zweiten Sachverständigen zu beantragen, ***der von einem Referenzlaboratorium oder – wenn dies nicht möglich ist – von einem anderen, mindestens gleichwertigen amtlichen Laboratorium benannt wird;***

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) ermöglicht dem Unternehmer, wo dies relevant und technisch möglich ist und insbesondere unter Berücksichtigung von Prävalenz und Gefahrenverteilung unter den Tieren oder Waren, der Verderblichkeit der Proben oder Waren

Geänderter Text

(b) ermöglicht dem Unternehmer, wo dies relevant und technisch möglich ist und insbesondere unter Berücksichtigung von Prävalenz und Gefahrenverteilung unter den Tieren oder Waren, der Verderblichkeit der Proben oder Waren

und der Menge des verfügbaren Substrats,
zu beantragen,

und der Menge des verfügbaren Substrats,
zu beantragen **und verpflichtet die
zuständigen Behörden sicherzustellen,**

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) dass eine ausreichende Menge an
weiteren Proben *für* ein zweites
*Sachverständigengutachten entnommen
wird oder*

Geänderter Text

i) dass eine ausreichende Menge an Proben
*entnommen und gedrittelt wird, damit
eine Eingangsanalyse und gegebenenfalls
auf Ersuchen des Unternehmers ein
zweites Sachverständigengutachten sowie –
falls deren Ergebnisse voneinander
abweichen – eine ausschlaggebende
Analyse vorgenommen werden kann;*

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1a. Die Proben sind so zu handhaben und
zu kennzeichnen, dass ihre rechtliche und
analytische Validität gewährleistet ist.*

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden unternehmen
alles, damit die Unternehmer, von denen
die Proben gemäß Absatz 1 angefordert
werden,

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden unternehmen
nach Erhalt der Proben alles, damit die
Unternehmer, von denen *diese* Proben
gemäß Absatz 1 angefordert werden,

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als amtliche Laboratorien unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sind;

Geänderter Text

(c) im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als amtliche Laboratorien unabhängig, **unparteiisch** und frei von jeglichem Interessenkonflikt sind;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) nach der Norm EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ arbeiten und von einer nationalen Akkreditierungsstelle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig ist, nach dieser Norm **bewertet und** akkreditiert werden.

Geänderter Text

(e) nach der Norm EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ arbeiten und von einer nationalen Akkreditierungsstelle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig ist, nach dieser Norm akkreditiert werden.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der Umfang der **Bewertung und** Akkreditierung eines amtlichen Laboratoriums gemäß Absatz 4 Buchstabe e

Geänderter Text

Der Umfang der Akkreditierung eines amtlichen Laboratoriums gemäß Absatz 4 Buchstabe e

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Befreiung bestimmter amtlicher
Laboratorien von der vorgeschriebenen
Bewertung und Akkreditierung

Geänderter Text

Befreiung bestimmter amtlicher
Laboratorien von der vorgeschriebenen
Akkreditierung

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Trichinenuntersuchungen unter der
Aufsicht der zuständigen Behörden oder
eines amtlichen Laboratoriums
durchführen, das gemäß Artikel 36
Absatz 1 benannt und nach der Norm
EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine
Anforderungen an die Kompetenz von
Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ für die in
Buchstabe a Ziffer ii genannten Methoden
bewertet und akkreditiert worden ist;

Geänderter Text

iii) die Trichinenuntersuchungen unter der
Aufsicht der zuständigen Behörden oder
eines amtlichen Laboratoriums
durchführen, das gemäß Artikel 36
Absatz 1 benannt und nach der Norm
EN ISO/IEC 17025 („Allgemeine
Anforderungen an die Kompetenz von
Prüf- und Kalibrierlaboratorien“) für die in
Buchstabe a Ziffer ii genannten Methoden
akkreditiert worden ist;

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

**(b) Laboratorien, die Analysen oder Tests
zur Überprüfung der Einhaltung der
Vorschriften über
Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h
durchführen;**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung von der vorgeschriebenen **Bewertung und** Akkreditierung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen

Geänderter Text

Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung von der vorgeschriebenen Akkreditierung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Befristete Befreiung von der vorgeschriebenen **Bewertung und** Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Geänderter Text

Befristete Befreiung von der vorgeschriebenen Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Bewertung durch die Akkreditierungsstelle und deren Entscheidung noch ausstehen.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41a

Die amtlichen Kontrollen bei in die Union verbrachten Tieren und Waren erfolgen unter Berücksichtigung der Risiken und

können gemäß Abschnitt II des vorliegenden Kapitels an den Grenzkontrollstellen stattfinden, um die Einhaltung von für bestimmte Tiere oder Waren spezifischen Vorschriften zu überprüfen, oder können gemäß Abschnitt I dieses Kapitels an einem geeigneten Ort erfolgen.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) der Wahrscheinlichkeit von betrügerischen Praktiken, welche die Erwartungen der Verbraucher im Hinblick auf Beschaffenheit, Qualität und Zusammensetzung von Lebensmitteln und Waren enttäuschen könnten;

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial und tierische Nebenprodukte;

(b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, ***Lebensmittel, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten***, Zuchtmaterial und tierische Nebenprodukte;

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Waren, die als Warenmuster versandt werden oder als Ausstellungsstück bestimmt sind und nicht in Verkehr gebracht werden sollen;

entfällt

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(b) für wissenschaftliche Zwecke
bestimmte Tiere und Waren;*

entfällt

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(f) Heimtiere gemäß der Definition in
Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der
Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office
of Publications, please insert number of
the Regulation on animal health];*

entfällt

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kontrollen von Tieren werden von einem
amtlichen Tierarzt *oder unter dessen
Aufsicht* durchgeführt.

Kontrollen von Tieren *oder Erzeugnissen
tierischen Ursprungs* werden von einem
amtlichen Tierarzt durchgeführt, *der von
entsprechend ausgebildetem
Hilfspersonal unterstützt werden kann,
jedoch auch dann die Verantwortung für
die ausgeführten Kontrollen behält.*

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden dürfen die Nämlichkeitskontrollen und physischen Kontrollen von aus Drittländern in die Union eingeführten Tieren und Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1 an anderen Kontrollpunkten als den Grenzkontrollstellen durchführen, sofern diese Kontrollpunkte den Bestimmungen gemäß Artikel 62 Absatz 3 und gemäß den nach Artikel 62 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakten genügen.

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen bei Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 von den zuständigen Behörden an anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen durchgeführt werden dürfen, sofern diese Kontrollstellen den Bestimmungen in Artikel 62 Absatz 3 und in gemäß Artikel 62 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakten genügen;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) **Kontrollen** von im Fernabsatz
bestellten Waren.

Geänderter Text

iii) **Kleinsendungen, die an
Privatpersonen verschickt oder im
Fernabsatz (telefonisch, per Post oder
über das Internet) erworben werden;**

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**üia) Kontrollen von Heimtieren, die den
in Artikel 5 der
Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 576/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates^{1a} festgelegten
Bedingungen entsprechen.**

^{1a} **Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 12. Juni 2013 über die Verbringung
von Heimtieren zu anderen als
Handelszwecken und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 998/2003.**

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) die Kriterien und Verfahren zur
Bestimmung und Änderung der
Häufigkeitsrate der physischen Kontrollen
bei Sendungen von Tieren und Waren der
Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1
Buchstaben a, b und c und zu deren
Anpassung an das mit diesen Kategorien

Geänderter Text

(a) die Kriterien und Verfahren zur
Bestimmung und Änderung der
Mindesthäufigkeitsrate der physischen
Kontrollen bei Sendungen von Tieren und
Waren der Kategorien gemäß Artikel 45
Absatz 1 Buchstaben a, b und c und zu
deren Anpassung an das mit diesen

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die gemäß Buchstabe a festgelegte **Häufigkeitsrate** der physischen Kontrollen eingehalten und unverzüglich und einheitlich angewendet wird.

Geänderter Text

(c) die Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die gemäß Buchstabe a festgelegte **Mindesthäufigkeitsrate** der physischen Kontrollen eingehalten und unverzüglich und einheitlich angewendet wird.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Häufigkeit** der physischen Kontrollen bei den in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d genannten Warenkategorien;

Geänderter Text

(a) die **Mindesthäufigkeit** der physischen Kontrollen bei den in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d genannten Warenkategorien;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Häufigkeit** der physischen Kontrollen bei den in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben e und f genannten Warenkategorien, sofern diese nicht bereits in den unter jenen Buchstaben genannten Rechtsakten festgelegt ist.

Geänderter Text

(b) die **Mindesthäufigkeit** der physischen Kontrollen bei den in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben e und f genannten Warenkategorien, sofern diese nicht bereits in den unter jenen Buchstaben genannten Rechtsakten festgelegt ist.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Entscheidungen über Tiersendungen werden von einem amtlichen Tierarzt *oder unter dessen Aufsicht* getroffen.

Geänderter Text

Entscheidungen über Tiersendungen ***und Sendungen mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs*** werden von einem amtlichen Tierarzt getroffen, ***der von entsprechend ausgebildetem Hilfspersonal unterstützt werden kann, jedoch auch dann die Verantwortung für die ausgeführten Kontrollen behält.***

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Entscheidungen werden in das in den folgenden Artikeln geregelte Gemeinsame Gesundheitsdokument (GGD) aufgenommen.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die in Ziffer i genannten Informationen über TRACES mitzuteilen.

Geänderter Text

ii) die in Ziffer i genannten Informationen über TRACES ***oder im elektronischen Austausch mit diesem System*** mitzuteilen.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Unternehmer und zuständigen Behörden gemäß diesem Absatz dürfen auch ein nationales Informationssystem verwenden, um Daten in TRACES einzuspeisen.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle ***vervollständigen die Angaben im GGD, sobald***

4. Sobald alle in Artikel 47 Absatz 1 vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen durchgeführt worden sind, nehmen die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle die Entscheidung über die Sendung in das GGD auf.

(a) alle in Artikel 47 Absatz 1 vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen durchgeführt worden sind;

(b) die Ergebnisse der gegebenenfalls vorgeschriebenen physischen Kontrollen vorliegen;

(c) eine Entscheidung über die Sendung gemäß Artikel 53 getroffen und im GGD eingetragen worden ist.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das

2. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das

GGD Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 bis zum Bestimmungsort begleiten muss.

GGD Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 bis zum Bestimmungsort begleiten muss.
In jedem Fall muss den Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 bis zum Bestimmungsort eine Abschrift des GGD beiliegen.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Mitgliedstaat setzt unverzüglich die Benennung einer Grenzkontrollstelle für alle oder bestimmte Tier- und Warenkategorien aus, auf die sich die Benennung erstreckt, und ordnet die Einstellung der entsprechenden Tätigkeiten an, falls diese Tätigkeiten ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für das Tierwohl oder – ***sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt*** – für die Umwelt zur Folge haben können.

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat setzt unverzüglich die Benennung einer Grenzkontrollstelle für alle oder bestimmte Tier- und Warenkategorien aus, auf die sich die Benennung erstreckt, und ordnet die Einstellung der entsprechenden Tätigkeiten an, falls diese Tätigkeiten ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für das Tierwohl oder für die Umwelt zur Folge haben können.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Grenzkontrollstellen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Unionseingangsort und an einem ***von den Zollbehörden*** gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ***zu bezeichnenden***, angemessen ausgestatteten Ort.

Geänderter Text

1. Die Grenzkontrollstellen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Unionseingangsort und an einem gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angemessen ausgestatteten Ort.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Besteht der Verdacht, dass eine Sendung von Tieren und Waren der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Kategorien gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verstößt, so führen die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen durch, um diesen Verdacht zu erhärten oder auszuräumen.

Geänderter Text

1. Besteht der Verdacht, dass eine Sendung von Tieren und Waren der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Kategorien gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verstößt, so führen die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen durch **oder übertragen die Verantwortlichkeit auf eine andere zuständige Behörde**, um diesen Verdacht zu erhärten oder auszuräumen.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Haben die zuständigen Behörden Anlass, einen Unternehmer des betrügerischen Verhaltens zu verdächtigen oder geben die amtlichen Kontrollen Anlass zu der Annahme, dass es schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gegeben hat, so führen sie – neben den in Artikel 64 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen – **gegebenenfalls** verstärkte amtliche Kontrollen bei Sendungen mit demselben Ursprung bzw. demselben Verwendungszweck durch.

Geänderter Text

4. Haben die zuständigen Behörden Anlass, einen Unternehmer des betrügerischen Verhaltens zu verdächtigen, oder geben die amtlichen Kontrollen Anlass zu der Annahme, dass es schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gegeben hat, so führen sie – neben den in Artikel 64 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen – verstärkte amtliche Kontrollen bei Sendungen mit demselben Ursprung bzw. demselben Verwendungszweck durch.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden nehmen **alle** gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1

Geänderter Text

Wenn die zuständige Behörde infolge der amtlichen Kontrollen an den

Absatz 2 verstoßenden Tier- und Warensendungen, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, in amtliche Verwahrung und verwehren **ihnen** den Eingang in die Union.

Grenzkontrollstellen nach Artikel 45 feststellt, dass die Tier- und Warensendungen den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 nicht genügen, so gibt sie eine Stellungnahme ab oder fasst einen Beschluss mit der Bezeichnung „Sendung entspricht nicht den Vorschriften“ bzw. „Kontrolle mit negativem Ergebnis“, die bzw. der in das GGD aufgenommen wird. Die zuständigen Behörden nehmen **die betreffende Tier- oder Warensendung außerdem** in amtliche Verwahrung und verwehren **ihr** den Eingang in die Union.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gegebenenfalls werden diese Sendungen abesondert bzw. unter Quarantäne gestellt; Tiere werden bis zum Vorliegen einer Entscheidung über das weitere Vorgehen unter geeigneten Bedingungen untergestellt und versorgt.

Geänderter Text

Gegebenenfalls werden diese Sendungen **vollständig oder teilweise** abesondert bzw. unter Quarantäne gestellt; Tiere werden bis zum Vorliegen einer Entscheidung über das weitere Vorgehen unter geeigneten Bedingungen untergestellt und versorgt. **Auch besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit anderen Waren wird Rechnung getragen.**

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. **Nach Möglichkeit geben** die zuständigen Behörden dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme **und ordnen** dann unverzüglich an, dass der Unternehmer

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden **geben** dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. **Die zuständige Behörde kann hiervon absehen, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Sie ordnet** dann unverzüglich an, dass der Unternehmer

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Sendung – gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 – vernichtet oder

Geänderter Text

(a) die Sendung – gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 **und im Falle von lebenden Tieren auf humane Art – vollständig oder teilweise** vernichtet oder

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Sendung gemäß Artikel 70 Absätze 1 und 2 an einen Ort außerhalb der Union zurücksendet oder

Geänderter Text

(b) die Sendung gemäß Artikel 70 Absätze 1 und 2 **vollständig oder teilweise** an einen Ort außerhalb der Union zurücksendet oder

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Sendung einer Sonderbehandlung gemäß Artikel 69 Absätze 1 und 2 oder einer anderen Maßnahme unterzieht, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten, und die Sendung gegebenenfalls einer anderen als der ursprünglich geplanten Bestimmung zuführt.

Geänderter Text

(c) die Sendung **vollständig oder teilweise** einer Sonderbehandlung gemäß Artikel 69 Absätze 1 und 2 oder einer anderen Maßnahme unterzieht, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten, und die Sendung gegebenenfalls einer anderen als der ursprünglich geplanten Bestimmung zuführt.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen, die **im Zusammenhang mit Tieren und Waren zu ergreifen sind, welche** aus Drittländern in die Union **verbracht werden und ein Risiko darstellen**

Geänderter Text

Maßnahmen, die **bei einer versuchten Verbringung von nicht ordnungsgemäßen und ein Risiko darstellenden Sendungen** aus Drittländern in die Union **zu ergreifen sind**

Abänderung 183

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Lassen die amtlichen Kontrollen erkennen, dass eine Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren **oder Pflanzen**, für das Tierwohl oder – **sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt** – für die Umwelt darstellt, so werden diese Sendungen abgesondert bzw. unter Quarantäne gestellt; Tiere werden bis zum Vorliegen einer Entscheidung über das weitere Vorgehen unter geeigneten Bedingungen untergestellt und versorgt.

Geänderter Text

Lassen die amtlichen Kontrollen erkennen, dass eine Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Menschen **oder** Tieren, für das Tierwohl oder für die Umwelt darstellt, so werden diese Sendungen abgesondert bzw. unter Quarantäne gestellt; Tiere werden bis zum Vorliegen einer Entscheidung über das weitere Vorgehen unter geeigneten Bedingungen untergestellt und versorgt.

Abänderung 184

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) weisen den Unternehmer unverzüglich an, die Sendung – gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 – zu vernichten, wobei alle zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Tierwohls und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, oder

Geänderter Text

(a) weisen den Unternehmer unverzüglich an, die Sendung – gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 **und im Falle von lebenden Tieren auf humane Art** – zu vernichten, wobei alle zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Tierwohls und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, oder

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die amtlichen Kontrollen durchgeführt wurden, beaufsichtigen die Anwendung der gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 65 angeordneten Maßnahmen, damit die Sendung bis zur Anwendung oder während der Anwendung der Maßnahme keine ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren **oder Pflanzen**, auf das Tierwohl oder auf die Umwelt hat.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die amtlichen Kontrollen durchgeführt wurden, beaufsichtigen die Anwendung der gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 65 angeordneten Maßnahmen, damit die Sendung bis zur Anwendung oder während der Anwendung der Maßnahme keine ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen **oder** Tieren, auf das Tierwohl oder auf die Umwelt hat.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Unternehmer ergreift alle von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 65 angeordneten Maßnahmen unverzüglich und binnen 60 Tagen nach dem Datum, an dem die zuständigen Behörden ihm ihre Entscheidung gemäß Artikel 64 Absatz 4 mitgeteilt haben.

Geänderter Text

1. Der Unternehmer ergreift alle von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 65 angeordneten Maßnahmen unverzüglich und **im Falle von Erzeugnissen** binnen 60 Tagen nach dem Datum, an dem die zuständigen Behörden ihm ihre Entscheidung gemäß Artikel 64 Absatz 4 mitgeteilt haben.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Mitgliedstaaten, die Einfuhren erhalten, welche aufgrund von vor der Ausfuhr durchgeführten Kontrollen genehmigt wurden, haben regelmäßig zu prüfen, ob die Einfuhren tatsächlich den Anforderungen der Union entsprechen.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sie unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sowie die betreffenden Unternehmer über TRACES, und sie ersuchen um Amtshilfe nach dem Verfahren gemäß Titel IV;

Geänderter Text

(a) Sie unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sowie die betreffenden Unternehmer im Wege von TRACES, **und zwar auch über die anzuwendenden Maßnahmen**, und sie ersuchen um Amtshilfe nach dem Verfahren gemäß Titel IV;

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Zollbehörden fertigen nur diejenigen Tier- und Warensendungen gemäß Artikel 45 ab, bei denen die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 47 durchgeführt und einen im GGD festgehaltenen Beschluss gefasst hat.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Verpackungsmaterial aus Holz;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76

Vorschlag der Kommission

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Mittelausstattung, damit den zuständigen Behörden das notwendige Personal und die sonstigen notwendigen Ressourcen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

2. Zusätzlich zu den Gebühren gemäß Artikel 77 dürfen die Mitgliedstaaten Gebühren zur Deckung der Kosten erheben, die durch andere amtliche Kontrollen als die in Artikel 77 Absätze 1 und 2 genannten Kontrollen entstehen.

3. Dieses Kapitel gilt auch in den Fällen, in denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 25 übertragen werden.

4. Die Mitgliedstaaten konsultieren die betreffenden Unternehmer zu den Methoden, mit denen die in Artikel 77 vorgesehenen Gebühren festgesetzt werden.

Geänderter Text

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Mittelausstattung, damit den zuständigen Behörden das notwendige Personal und die sonstigen notwendigen Ressourcen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen. **Hierfür erheben sie Gebühren oder Kostenbeiträge oder stellen Mittel aus dem allgemeinen Steueraufkommen bereit.**

3. Dieses Kapitel gilt auch in den Fällen, in denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 25 übertragen werden.

4. Die Mitgliedstaaten konsultieren die betreffenden Unternehmer zu den Methoden, mit denen die in Artikel 77 vorgesehenen Gebühren **oder Kostenbeiträge** festgesetzt werden.

Abänderungen 192, 343, 314 und 316

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77

Vorschlag der Kommission

Pflichtgebühren

1. Damit gewährleistet ist, dass den zuständigen Behörden angemessene Ressourcen für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Verfügung stehen, **erheben die** zuständigen Behörden Gebühren, um die Kosten zu decken, die ihnen durch folgende Kontrollen entstehen:

Geänderter Text

Pflichtgebühren **oder Pflichtbeiträge zu den Kosten**

1. Damit gewährleistet ist, dass den zuständigen Behörden angemessene Ressourcen für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Verfügung stehen, **können** die zuständigen Behörden Gebühren **erheben**, um **einen Teil der Kosten oder auch sämtliche Kosten** zu decken, die

(a) amtliche Kontrollen, mit denen überprüft wird, ob die folgenden Unternehmer die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 einhalten:

i) Lebensmittelunternehmer gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und/oder zugelassen sind;

ii) Futtermittelunternehmer gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene⁵² registriert oder zugelassen sind;

iii) Unternehmer gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants];

iv) Unternehmer gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on plant reproductive material];

(b) amtliche Kontrollen im Hinblick auf die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder zur Überwachung der Ausstellung amtlicher Attestierungen;

(c) amtliche Kontrollen, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung folgender Zulassungen bzw. Genehmigungen erfüllt sind:

i) Zulassungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005;

ii) Ermächtigungen gemäß den Artikeln 84, 92 und 93 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of

ihnen durch folgende Kontrollen entstehen:

(a) amtliche Kontrollen, mit denen überprüft wird, ob die folgenden Unternehmer die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 einhalten:

i) Lebensmittelunternehmer gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert und/oder zugelassen sind;

ii) Futtermittelunternehmer gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene⁵² registriert oder zugelassen sind;

iii) Unternehmer gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants];

(b) amtliche Kontrollen im Hinblick auf die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder zur Überwachung der Ausstellung amtlicher Attestierungen;

(c) amtliche Kontrollen, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung folgender Zulassungen bzw. Genehmigungen erfüllt sind:

i) Zulassungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005;

ii) Ermächtigungen gemäß den Artikeln 84, 92 und 93 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of

plants];

iii) Zulassungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on plant reproductive material];

(d) amtliche Kontrollen der zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen oder an den Kontrollstellen gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen die amtlichen Kontrollen gemäß Buchstabe a amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen, die die Kommission gemäß Artikel 137 dieser Verordnung, gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gemäß Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants], **gemäß den Artikeln 41 und 144 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on plant reproductive material]** und gemäß Teil VI der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] beschließt, sofern der entsprechende Beschluss nichts anderes vorschreibt.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen (a) die dort unter Buchstabe a genannten amtlichen Kontrollen nicht die amtlichen Kontrollen, mit denen überprüft wird, ob die befristeten Beschränkungen, Auflagen oder anderen Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß Artikel 55 Absatz 1, den Artikeln 56, 61, 62, 64 und 65, Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 69 annehmen, und ob die Bestimmungen eingehalten werden, die gemäß Artikel 55 Absatz 2, den

plants];

(d) amtliche Kontrollen der zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen oder an den Kontrollstellen gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen die amtlichen Kontrollen gemäß Buchstabe a amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen, die die Kommission gemäß Artikel 137 dieser Verordnung, gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, gemäß Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants] und gemäß Teil VI der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] beschließt, sofern der entsprechende Beschluss nichts anderes vorschreibt.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen (a) die dort unter Buchstabe a genannten amtlichen Kontrollen nicht die amtlichen Kontrollen, mit denen überprüft wird, ob die befristeten Beschränkungen, Auflagen oder anderen Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß Artikel 55 Absatz 1, den Artikeln 56, 61, 62, 64 und 65, Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 69 annehmen, und ob die Bestimmungen eingehalten werden, die gemäß Artikel 55 Absatz 2, den

Artikeln 63 und 67 und Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] sowie gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants] erlassen werden;

Artikeln 63 und 67 und Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] sowie gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants] erlassen werden;

(aa) die dort unter Buchstabe a genannten amtlichen Kontrollen nicht die Kontrollen, die während der Primärproduktion gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unter anderem bei der Verarbeitung im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt werden; dies schließt Kontrollen ein, mit denen die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der Tier- und Pflanzengesundheit und des Tierschutzes gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geprüft wird;

(b) die dort unter den Buchstaben a und b genannten amtlichen Kontrollen nicht die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben j und k.

(b) die dort unter den Buchstaben a und b genannten amtlichen Kontrollen nicht die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben j und k.

⁵² ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

⁵² ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78

Vorschlag der Kommission

Kosten

1. Die zuständigen Behörden **erheben** gemäß Artikel 77 **Gebühren zur Deckung folgender Kosten:**

(a) **Kosten für die** Löhne und Gehälter des

Geänderter Text

Kosten

1. Die zuständigen Behörden **sind berechtigt, bei der Berechnung der Gebühren oder Kostenbeiträge** gemäß Artikel 77 **folgende Kriterien zu berücksichtigen:**

(a) Löhne und Gehälter des Personals

Personals (einschließlich des Hilfspersonals), **das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie** Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;

(b) Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten;

(c) Kosten für Verbrauchsgüter, Dienstleistungen und Hilfsmittel;

(d) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;

(e) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;

(f) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen.

2. Falls die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 77 **Gebühren** erheben, auch andere Tätigkeiten durchführen, wird für die Festsetzung der Gebühren nur der Teil der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kostenelemente berücksichtigt, der auf die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 77 Absatz 1 entfällt.

(einschließlich des Hilfspersonals), **sofern sie den tatsächlichen Kosten der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b entsprechen, ausschließlich der** Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;

(c) Kosten für Verbrauchsgüter, Dienstleistungen und Hilfsmittel;

(e) die im Einklang mit Artikel 79 Absatz 2 berechneten Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des **die amtlichen Kontrollen durchführenden** Personals gemäß Buchstabe a;

(f) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen.

2. Falls die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 77 **Pflichtgebühren oder Pflichtbeiträge zu den Kosten** erheben, auch andere Tätigkeiten durchführen, wird für die Festsetzung der **Pflichtgebühren oder Pflichtbeiträge zu den Kosten** nur der Teil der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kostenelemente berücksichtigt, der auf die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 77 Absatz 1 entfällt.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79

Vorschlag der Kommission

Festsetzung der **Gebühren**

Geänderter Text

Festsetzung der **Pflichtgebühren oder**

Pflichtbeiträge zu den Kosten

1. Die gemäß Artikel 77 erhobenen Gebühren werden

(a) auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten für amtliche Kontrollen als Pauschale festgesetzt und von jedem Unternehmer erhoben, unabhängig davon, ob bei ihm während des Bezugszeitraums tatsächlich eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird; bei der Festsetzung der Höhe der je Sektor, Tätigkeit und Unternehmerkategorie zu erhebenden Gebühren berücksichtigen die zuständigen Behörden, inwieweit sich Art und Größe der betreffenden Tätigkeit und die entsprechenden Risikofaktoren auf die Verteilung der Gesamtkosten dieser amtlichen Kontrollen auswirken;

(b) auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle festgesetzt und von den Unternehmern erhoben, die diesen amtlichen Kontrollen unterzogen werden; diese Gebühren dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten amtlichen Kontrollen, und sie können sich ganz oder teilweise nach der vom Personal der zuständigen Behörden für die amtlichen Kontrollen aufgewendeten Zeit richten.

2. Die Reisekosten gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e werden bei der Festsetzung der Gebühren gemäß Artikel 77 Absatz 1 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seines Betriebs vom Sitz der zuständigen Behörden benachteiligt wird.

3. Werden die Gebühren gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgesetzt, so dürfen die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 77 erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen entstehen, welche während des in Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Zeitraums durchgeführt werden.

1. Die gemäß Artikel 77 erhobenen Gebühren **oder Kostenbeiträge** werden

(b) auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle festgesetzt und von den Unternehmern erhoben, die diesen amtlichen Kontrollen unterzogen werden; diese Gebühren dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten amtlichen Kontrollen, und sie können sich ganz oder teilweise nach der vom Personal der zuständigen Behörden für die amtlichen Kontrollen aufgewendeten Zeit richten.

2. Die Reisekosten gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e werden bei der Festsetzung der Gebühren **oder Kostenbeiträge** gemäß Artikel 77 Absatz 1 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seines Betriebs vom Sitz der zuständigen Behörden benachteiligt wird.

3. Werden die Gebühren **oder Kostenbeiträge** gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgesetzt, so dürfen die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 77 erhobenen Gebühren **oder Kostenbeiträge** nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen entstehen, welche während des in Absatz 1 Buchstabe a angegebenen

Zeitraums durchgeführt werden.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80

Vorschlag der Kommission

Gebühreennachlass für Unternehmer, die sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten

Erfolgt die **Gebührenfestsetzung** gemäß Artikel 79 Absatz 1 **Buchstabe a**, so wird bei der Bestimmung der Höhe der vom einzelnen Unternehmer zu erhebenden Gebühr berücksichtigt, inwieweit er sich in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gehalten hat (bestätigt durch amtliche Kontrollen), so dass die Gebühren für Unternehmer, die sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten, niedriger sind als die für andere Unternehmer.

Geänderter Text

Gebühreennachlass **oder Nachlass von Kostenbeiträgen** für Unternehmer, die sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten

Erfolgt die **Festsetzung der Gebühren oder Kostenbeiträge** gemäß Artikel 79 Absatz 1, so wird bei der Bestimmung der Höhe der vom einzelnen Unternehmer zu erhebenden Gebühr berücksichtigt, inwieweit er sich in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gehalten hat (bestätigt durch amtliche Kontrollen), so dass die Gebühren für Unternehmer, die sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten, niedriger sind als die für andere Unternehmer.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81

Vorschlag der Kommission

Zahlung der Gebühren

1. Die Unternehmer erhalten einen Beleg über die Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 77 Absatz 1.
2. Die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d erhobenen Gebühren werden von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer oder von dessen Vertreter gezahlt.

Geänderter Text

Zahlung der Gebühren **oder Kostenbeiträge**

1. Die Unternehmer erhalten einen Beleg über die Zahlung der Gebühren **oder Kostenbeiträge** gemäß Artikel 77 Absatz 1.
2. Die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d erhobenen Gebühren **oder Kostenbeiträge** werden von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer oder von dessen Vertreter gezahlt.

Abänderungen 197, 315 und 348

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82

Vorschlag der Kommission

Gebührenerstattungen und Befreiung für
Kleinstunternehmen

**1. Sofern Gebühren gemäß Artikel 77
nicht zu Unrecht erhoben wurden, werden
sie weder direkt noch indirekt erstattet.**

**2. Unternehmen, die weniger als zehn
Personen beschäftigen und deren
Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
nicht über 2 Millionen EUR liegt, sind
von der Zahlung der Gebühren gemäß
Artikel 77 befreit.**

**3. Die in den Artikeln 77, 78 und 79
genannten Kosten umfassen nicht die
Kosten, die bei der Durchführung
amtlicher Kontrollen von Unternehmen
gemäß Absatz 2 entstehen.**

Geänderter Text

Gebührenerstattungen und Befreiung für
Kleinstunternehmen

**Die Mitgliedstaaten können kleine und
mittlere Unternehmen, die bestimmte
objektive und nichtdiskriminierende
Kriterien erfüllen, von der Zahlung von
Gebühren oder Kostenbeiträgen gemäß
Artikel 77 befreien.**

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83

Vorschlag der Kommission

Transparenz

1. Die zuständigen Behörden gewährleisten ein Höchstmaß an Transparenz hinsichtlich

(a) der Methode zur Festsetzung der
Gebühren gemäß Artikel 77 Absatz 1 und
der dafür verwendeten Daten;

(b) der Verwendung der über diese
Gebühren eingenommenen Gelder;

(c) der getroffenen Vorkehrungen für eine
effiziente und sparsame Verwendung der
über diese Gebühren eingenommenen
Gelder.

2. Jede zuständige Behörde macht für jeden
Bezugszeitraum die folgenden
Informationen öffentlich zugänglich:

(a) die der zuständigen Behörde

Geänderter Text

Transparenz

1. Die zuständigen Behörden gewährleisten ein Höchstmaß an Transparenz hinsichtlich

(a) der Methode zur Festsetzung der
Gebühren **oder Kostenbeiträge** gemäß
Artikel 77 Absatz 1 und der dafür
verwendeten Daten;

(b) der Verwendung der über diese
Gebühren **oder Kostenbeiträge**
eingenommenen Gelder, **einschließlich der
Anzahl der durchgeführten Kontrollen;**

(c) der getroffenen Vorkehrungen für eine
effiziente und sparsame Verwendung der
über diese Gebühren **oder Kostenbeiträge**
eingenommenen Gelder.

2. Jede zuständige Behörde macht für jeden
Bezugszeitraum die folgenden
Informationen öffentlich zugänglich:

(a) die der zuständigen Behörde

entstehenden Kosten, für die gemäß Artikel 77 Absatz 1 eine Gebühr fällig ist, wobei diese Kosten nach den Kontrolltätigkeiten gemäß Artikel 77 Absatz 1 und nach den Kostenelementen gemäß Artikel 78 Absatz 1 aufzuschlüsseln sind;

(b) die Höhe der Gebühren gemäß Artikel 77 Absatz 1, die von den einzelnen Unternehmerkategorien und für jede Kategorie amtlicher Kontrollen erhoben werden;

(c) die Methode zur Festsetzung der Gebühren gemäß Artikel 77 Absatz 1, einschließlich der Daten und Schätzwerte, die für die Festsetzung der Pauschalgebühren gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a verwendet werden;

(d) die zur Anpassung der **Gebührenhöhe** gemäß Artikel 80 verwendete Methode, sofern Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a anwendbar ist;

(e) die Gesamthöhe der Gebühren, für die eine Befreiung gemäß Artikel 82 Absatz 2 gewährt wurde.

entstehenden Kosten, für die gemäß Artikel 77 Absatz 1 eine Gebühr fällig ist, wobei diese Kosten nach den Kontrolltätigkeiten gemäß Artikel 77 Absatz 1 und nach den Kostenelementen gemäß Artikel 78 Absatz 1 aufzuschlüsseln sind;

(b) die Höhe der Gebühren **oder Kostenbeiträge** gemäß Artikel 77 Absatz 1, die von den einzelnen Unternehmerkategorien und für jede Kategorie amtlicher Kontrollen erhoben werden;

(c) die Methode zur Festsetzung der Gebühren **oder Kostenbeiträge** gemäß Artikel 77 Absatz 1, einschließlich der Daten und Schätzwerte, die für die Festsetzung der Pauschalgebühren **oder Pauschalbeiträge zu den Kosten** gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a verwendet werden;

(d) die zur Anpassung der **Höhe der Gebühren oder Kostenbeiträge** gemäß Artikel 80 verwendete Methode, sofern Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a anwendbar ist;

(e) die Gesamthöhe der Gebühren **oder Kostenbeiträge**, für die eine Befreiung gemäß Artikel 82 Absatz 2 gewährt wurde.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84

Vorschlag der Kommission

Kosten, die sich aus zusätzlichen amtlichen Kontrollen und aus Durchsetzungsmaßnahmen ergeben

Die zuständigen Behörden erheben Gebühren zur Deckung zusätzlicher Kosten, die ihnen aufgrund von folgenden Kontrollen oder Maßnahmen entstanden sind:

- (a) zusätzlichen amtlichen Kontrollen,
 - i) die erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß festgestellt wird;
 - ii) die durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist;
- (b) amtlichen Kontrollen, die auf Ersuchen eines Unternehmers durchgeführt werden;
- (c) Abhilfemaßnahmen, die die zuständigen Behörden ergreifen oder die ein Dritter auf Verlangen der zuständigen Behörden ergreift, wenn ein Unternehmer der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 135 erteilten Anweisung, den Verstoß zu beenden, nicht nachgekommen ist;
- (d) amtlichen Kontrollen und Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 64 bis 67 sowie 69 und 70 durchgeführt bzw. ergriffen werden, sowie Abhilfemaßnahmen, die ein Dritter auf Verlangen der zuständigen Behörden ergreift, wenn ein Unternehmer der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie gemäß den Artikeln 65 und 67 erteilten Anweisung, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, nicht nachgekommen ist.

Geänderter Text

Kosten, die sich aus zusätzlichen amtlichen Kontrollen und aus Durchsetzungsmaßnahmen ergeben

Die zuständigen Behörden erheben Gebühren **oder Kostenbeiträge** zur Deckung zusätzlicher Kosten, die ihnen aufgrund von folgenden Kontrollen oder Maßnahmen entstanden sind:

- (a) zusätzlichen amtlichen Kontrollen,
 - i) die erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß festgestellt wird;
 - ii) die durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist;
- (b) amtlichen Kontrollen, die auf Ersuchen eines Unternehmers durchgeführt werden;
- (c) Abhilfemaßnahmen, die die zuständigen Behörden ergreifen oder die ein Dritter auf Verlangen der zuständigen Behörden ergreift, wenn ein Unternehmer der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 135 erteilten Anweisung, den Verstoß zu beenden, nicht nachgekommen ist;
- (d) amtlichen Kontrollen und Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 64 bis 67 sowie 69 und 70 durchgeführt bzw. ergriffen werden, sowie Abhilfemaßnahmen, die ein Dritter auf Verlangen der zuständigen Behörden ergreift, wenn ein Unternehmer der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie gemäß den Artikeln 65 und 67 erteilten Anweisung, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, nicht nachgekommen ist.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) amtliche Gesundheitsattestierungen.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bei der Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für Produkte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j geht die beauftragte Stelle – in Ergänzung zu den Bestimmungen gemäß Artikel 85 Absatz 2 – nach der Norm EN ISO/IEC 17065:2012 vor, nach der sie auch akkreditiert ist.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Amtliche Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden ausgestellt.

1. Amtliche Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden ***oder den beauftragten Stellen gemäß den Artikeln 25 bis 32*** ausgestellt.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 87 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) dürfen sich in keinem Interessenkonflikt bezüglich des Bescheinigungsgegenstandes befinden und

(a) dürfen sich in keinem Interessenkonflikt bezüglich des Bescheinigungsgegenstandes befinden und müssen ***unabhängig und*** unparteiisch

müssen unparteiisch handeln;

handeln;

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) muss die Identifizierung des Unterzeichners ermöglichen;

Geänderter Text

(d) muss die Identifizierung des Unterzeichners **und des Ausstellungsdatums** ermöglichen;

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) muss die Überprüfung der Verbindung zwischen der Bescheinigung und der Sendung, der Partie bzw. dem Los oder dem einzelnen Tier bzw. der einzelnen Ware ermöglichen, die bzw. das Gegenstand der Bescheinigung ist.

Geänderter Text

(e) muss die **einfache** Überprüfung der Verbindung zwischen der Bescheinigung, **der ausstellenden Behörde** und der Sendung, der Partie bzw. dem Los oder dem einzelnen Tier bzw. der einzelnen Ware ermöglichen, die bzw. das Gegenstand der Bescheinigung ist.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 90 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) muss in einer der Amtssprachen der **Unionsinstitutionen** abgefasst sein;

Geänderter Text

(b) muss in einer der Amtssprachen der **Organe der Union oder in einer der Amtssprachen eines Mitgliedstaats** abgefasst sein;

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 90 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) unparteiisch ist und sich in keinem Interessenkonflikt bezüglich des Attestierungsgegenstandes befindet;

Geänderter Text

(a) **unabhängig und** unparteiisch ist und sich in keinem Interessenkonflikt bezüglich des Attestierungsgegenstandes befindet;

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **kann** in den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, mittels Durchführungsrechtsakten Referenzlaboratorien der Europäischen Union („EU-Referenzlaboratorien“) **benennen**, wenn die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen auch abhängt von der Qualität, Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit

Geänderter Text

1. Die Kommission **benennt** in den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, mittels Durchführungsrechtsakten Referenzlaboratorien der Europäischen Union („EU-Referenzlaboratorien“), wenn die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen auch abhängt von der Qualität, Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) werden regelmäßig überprüft.

Geänderter Text

(b) werden regelmäßig **alle fünf Jahre** überprüft.

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) werden ausschließlich für
Laboratorien vorgenommen, die ein
Schreiben der für das Fachgebiet
zuständigen Behörde vorweisen können.***

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Die Kommission kann gegebenenfalls
mehr als ein Referenzlaboratorium für
dieselbe Krankheit benennen und somit
die Rotation von nationalen Laboratorien,
welche die in Absatz 3 genannten
Anforderungen erfüllen, fördern.***

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) sind im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Referenzlaboratorien der Europäischen Union unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt;

(b) sind im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Referenzlaboratorien der Europäischen Union unabhängig, ***unparteiisch*** und frei von jeglichem Interessenkonflikt;

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) arbeiten gegebenenfalls mit den Forschungszentren der Europäischen Union und den Dienststellen der Kommission bei der Entwicklung strenger Normen für Analyse-, Test- und Diagnosemethoden zusammen;

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) können einen finanziellen Beitrag der Union gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich erhalten;

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 3 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gc) tragen dafür Sorge, dass ihr Personal die Vertraulichkeit bestimmter Vorgänge, Ergebnisse oder Mitteilungen wahrt.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stellen die Referenzlaboratorien gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 EU-Referenzlaboratorien dar, und zwar mit den in Artikel 92 dieser Verordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf

(a) GVO und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel;

(b) Futtermittelzusatzstoffe.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) kostenlose Bereitstellung von zum uneingeschränkten Gebrauch bestimmtem Referenzmaterial (im Bereich der Tiergesundheit, von Stämmen und Seren) für die nationalen Referenzlaboratorien, um die Angleichung und Harmonisierung von Analyse-, Test- und Diagnosemethoden zu fördern;

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Koordinierung der Anwendung der unter Buchstabe a genannten Methoden

(b) Koordinierung der Anwendung der unter Buchstabe a genannten Methoden

seitens der nationalen Referenzlaboratorien **und bei Bedarf auch seitens anderer amtlicher Laboratorien**, insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger vergleichender Ringtests und die Gewährleistung entsprechender Folgemaßnahmen zu solchen vergleichenden Tests gemäß – sofern vorhanden – international anerkannten Protokollen;

seitens der nationalen Referenzlaboratorien, insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger vergleichender Ringtests und die Gewährleistung entsprechender Folgemaßnahmen zu solchen vergleichenden Tests gemäß – sofern vorhanden – international anerkannten Protokollen; **die nationalen Referenzlaboratorien unterrichten die zuständigen Behörden über die Folgemaßnahmen und die Ergebnisse dieser vergleichenden Ringtests;**

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Durchführung von Schulungen für das Personal der nationalen Referenzlaboratorien und bei Bedarf auch anderer amtlicher Laboratorien sowie für Experten aus Drittländern;

Geänderter Text

(d) Durchführung von **kostenlosen** Schulungen für das Personal der nationalen Referenzlaboratorien und bei Bedarf auch **Durchführung von Schulungen für das Personal** anderer amtlicher Laboratorien sowie für Experten aus Drittländern;

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) aktive Mitwirkung an der Diagnostizierung der Ausbrüche von durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten, Zoonosen oder Tierseuchen **oder des Auftretens von Pflanzenschädlingen** in Mitgliedstaaten, indem sie Erregerisolate oder Schädlingsproben zur Diagnosebestätigung, zur Charakterisierung und zur taxonomischen oder epizootischen Einordnung untersuchen;

Geänderter Text

(h) aktive Mitwirkung an der Diagnostizierung der Ausbrüche von durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten, Zoonosen oder Tierseuchen in Mitgliedstaaten, indem sie Erregerisolate oder Schädlingsproben zur Diagnosebestätigung, zur Charakterisierung und zur taxonomischen oder epizootischen Einordnung untersuchen;

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **Referenzbeständen von Pflanzenschädlingen oder** Referenzerregerstämmen;

Geänderter Text

i) Referenzerregerstämmen;

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels finden unbeschadet des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der gemäß Artikel 32 Absätze 4 und 5 der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen sowie unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und der gemäß Artikel 21 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen Anwendung.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 92a

1. Die Kommission benennt mittels delegierter Rechtsakte ein EU-Referenzlaboratorium für die Echtheit von Lebensmitteln.

2. Die Mitgliedstaaten können nationale Referenzlaboratorien benennen, die zu einem Netzwerk von innerhalb der Union tätigen Laboratorien gehören.

Artikel 93

entfällt

Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Pflanzenvermehrungsmaterial

1. Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Referenzzentren der Europäischen Union („EU-Referenzzentren“) benennen, die die Tätigkeiten der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für Pflanzensorten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h unterstützen.

2. Die Benennungen gemäß Absatz 1

(a) erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren;

(b) werden regelmäßig überprüft.

3. Die EU-Referenzzentren für Pflanzenvermehrungsmaterial

(a) verfügen über ein hohes Maß an wissenschaftlicher und technischer Kompetenz auf den Gebieten Besichtigung, Beprobung und Testung von Pflanzenvermehrungsmaterial;

(b) haben angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend auf den Gebieten gemäß Buchstabe a geschult ist, und gegebenenfalls Hilfspersonal;

(c) besitzen oder haben Zugriff auf die Infrastruktur, die Ausrüstung und die Produkte, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

(d) gewährleisten, dass ihr Personal gut über internationale Normen und Verfahren in den Bereichen gemäß Buchstabe a Bescheid weiß und dass bei ihrer Arbeit die aktuellsten Forschungsentwicklungen in diesen

Bereichen auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 94

entfällt

Zuständigkeiten und Aufgaben der EU-Referenzzentren für Pflanzenvermehrungsmaterial

Die gemäß Artikel 93 Absatz 1 benannten EU-Referenzzentren sind auf der Grundlage ein- oder mehrjähriger Arbeitsprogramme, die von der Kommission genehmigt werden, für die folgenden Aufgaben zuständig:

(a) Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Kompetenz innerhalb ihres Aufgabenbereichs auf folgenden Gebieten:

i) Feldbesichtigungen, Probenahmen und Tests für die Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial;

ii) Tests von Pflanzenvermehrungsmaterial nach der Zertifizierung („Post-Zertifizierungstests“);

iii) Tests an Kategorien von Standard-Pflanzenvermehrungsmaterial;

(b) Durchführung von Vergleichstests und Feldversuchen an Pflanzenvermehrungsmaterial;

(c) Durchführung von Schulungen für das Personal der zuständigen Behörden und für Experten aus Drittländern;

(d) Beitrag zur Entwicklung von Zertifizierungs- und Post-Zertifizierungstestprotokollen für Pflanzenvermehrungsmaterial sowie von Leistungsindikatoren für die Zertifizierung von

Pflanzenvermehrungsmaterial;

***(e) Verbreitung von
Forschungsergebnissen und technischen
Innovationen auf den Gebieten innerhalb
ihres Aufgabenbereichs.***

Abänderung 225

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission ***kann*** mittels Durchführungsrechtsakten Referenzzentren der Europäischen Union („EU-Referenzzentren“) ***benennen***, die die Tätigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f unterstützen.

Geänderter Text

1. Die Kommission ***benennt*** mittels Durchführungsrechtsakten Referenzzentren der Europäischen Union („EU-Referenzzentren“), die die Tätigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f unterstützen.

Abänderung 226

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) verfügen über ***ein hohes*** Maß an wissenschaftlicher und technischer Kompetenz auf folgenden Gebieten: Beziehung zwischen Mensch und Tier, Tierverhalten, Tierphysiologie, Tiergesundheit und Ernährung im Zusammenhang mit dem Tierwohl sowie Tierschutzfragen im Zusammenhang mit der kommerziellen und wissenschaftlichen Nutzung von Tieren;

Geänderter Text

(a) verfügen über ***angemessen qualifiziertes Personal mit einem hohen*** Maß an wissenschaftlicher und technischer Kompetenz auf folgenden Gebieten: Beziehung zwischen Mensch und Tier, Tierverhalten, Tierphysiologie, Tiergesundheit und Ernährung im Zusammenhang mit dem Tierwohl sowie Tierschutzfragen im Zusammenhang mit der kommerziellen und wissenschaftlichen Nutzung von Tieren ***unter Berücksichtigung ethischer Aspekte;***

Abänderung 227

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) haben angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend auf den Gebieten gemäß Buchstabe a und in ethischen Fragen im Zusammenhang mit Tieren geschult ist, und gegebenenfalls Hilfspersonal;

entfällt

Abänderung 228

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Koordinierung eines Netzwerks von Einrichtungen mit anerkanntem Wissen im Bereich des Tierschutzes, die die zuständigen Behörden und Interessensträger bei der Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften unterstützen könnten.

Abänderung 229

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Entwicklung oder Koordinierung *der Entwicklung* von Verfahren für die Bewertung des Tierwohlniveaus und von Verfahren zur Steigerung des Tierwohls;

(c) *Beitrag zur* Entwicklung und Koordinierung von Verfahren für die Bewertung des Tierwohlniveaus und von Verfahren zur Steigerung des Tierwohls;

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Durchführung wissenschaftlicher und technischer Studien zum Wohl von Tieren, die für kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke genutzt werden;

Geänderter Text

(d) **Koordinierung der** Durchführung wissenschaftlicher und technischer Studien zum Wohl von Tieren, die für kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke genutzt werden;

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 96a

Benennung von EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette

1. Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Referenzzentren der Union benennen, die die Tätigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 unterstützen.

2. Die Benennungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren und werden regelmäßig überprüft.

3. Die EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette

(a) verfügen über ein hohes Maß an wissenschaftlicher und technischer Kompetenz auf den durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelten Gebieten und in der auf diesen Gebieten angewandten Forensik sowie über die damit einhergehende Fähigkeit,

Forschungsarbeiten auf höchstem Niveau zur Echtheit und Integrität von Waren durchzuführen oder zu koordinieren und die Methodik für den Nachweis vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 auszuarbeiten, anzuwenden und zu bestätigen;

(b) haben angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend auf den Gebieten gemäß Buchstabe a geschult ist, und das erforderliche Hilfspersonal;

(c) besitzen oder haben Zugriff auf die Infrastruktur, die Ausrüstung und die Produkte, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

(d) gewährleisten, dass ihr Personal gut über internationale Normen und Verfahren in den Bereichen gemäß Buchstabe a Bescheid weiß und dass bei ihrer Arbeit die aktuellsten Forschungsentwicklungen auf diesen Gebieten auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 96b

Zuständigkeiten und Aufgaben der Referenzzentren der Europäischen Union für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette

1. Die gemäß Artikel 96b Absatz 1 benannten EU-Referenzzentren sind auf der Grundlage ein- oder mehrjähriger Arbeitsprogramme, die von der Kommission genehmigt werden, für die folgenden Aktivitäten zuständig:

(a) Bereitstellung von Fachwissen über die Echtheit und Integrität von Waren sowie von Methoden für den Nachweis vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Bezug auf die Forensik, die auf den durch diese Vorschriften geregelten Gebieten angewandt wird;

(b) Bereitstellung spezifischer Analysen zur Ermittlung von Segmenten der Lebensmittelkette, in denen es möglicherweise zu vorsätzlichen und wirtschaftlich motivierten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 kommt, und zur Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von spezifischen Verfahren für amtliche Kontrollen und von Protokollen;

(c) gegebenenfalls Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstaben a bis g;

(d) gegebenenfalls Schaffung und Pflege von Beständen geprüfter Referenzmaterialien oder diesbezüglichen Datenbanken zur Überprüfung der Echtheit oder Integrität von Waren;

(e) Verbreitung von Forschungsergebnissen und technischen Innovationen auf den Gebieten innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) EU-Referenzzentren für Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 93;

entfällt

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen – ergänzend zu den Bestimmungen in Artikel 91 Absatz 3, Artikel 92, **Artikel 93 Absatz 3**, Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96 – die Anforderungen an die EU-Referenzlaboratorien, **EU-Referenzzentren für Pflanzenvermehrungsmaterial** und EU-Referenzzentren für Tierwohl sowie deren Zuständigkeiten und Aufgaben geregelt sind.

Geänderter Text

2. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen – ergänzend zu den Bestimmungen in Artikel 91 Absatz 3, Artikel 92, Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96 – die Anforderungen an die EU-Referenzlaboratorien und EU-Referenzzentren für Tierwohl sowie deren Zuständigkeiten und Aufgaben geregelt sind.

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission überprüft mittels Kontrollen, ob die EU-Referenzlaboratorien und die EU-Referenzzentren die Bestimmungen in Artikel 91 Absatz 3, Artikel 92, **Artikel 93 Absatz 3**, Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96 einhalten.

Geänderter Text

3. Die Kommission überprüft mittels Kontrollen, ob die EU-Referenzlaboratorien und die EU-Referenzzentren die Bestimmungen in Artikel 91 Absatz 3, Artikel 92, Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96 einhalten.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sind im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als nationale Referenzlaboratorien unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt;

Geänderter Text

(a) sind im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als nationale Referenzlaboratorien unabhängig, **unparteiisch** und frei von jeglichem Interessenkonflikt;

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Dieser Artikel findet unbeschadet Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der gemäß Artikel 32 Absätze 4 und 5 der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen sowie unbeschadet des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und der gemäß Artikel 21 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen Anwendung.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) sich aktiv an der Diagnostizierung der Ausbrüche von Tierseuchen, durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten oder Zoonosen im betreffenden Mitgliedstaat beteiligen, indem sie – wie in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe h für die nationalen EU-Referenzlaboratorien festgelegt – Erregerisolate oder Schädlingsproben zur Diagnosebestätigung, zur Charakterisierung und zur taxonomischen oder epizootischen Einordnung untersuchen.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Artikel findet unbeschadet Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der gemäß Artikel 32 Absätze 4 und 5 der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen sowie unbeschadet des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 und der gemäß Artikel 21 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen Anwendung.

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 100 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Amtshilfe umfasst gegebenenfalls die Beteiligung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats an vor Ort durchgeführten amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

entfällt

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 100 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Zur Straffung und Vereinfachung des Austauschs von Mitteilungen legt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten ein Standardformat fest für
(a) Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 102 Absatz 1;
(b) die Übermittlung gewöhnlicher und

entfällt

wiederkehrender Meldungen und Antworten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 100 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden gemäß diesem Titel erfolgen unbeschadet der Bestimmungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 16/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) in Bezug auf die im Rahmen dieses Systems zu übermittelnden Meldungen enthalten sind.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die spezifischen Anforderungen an die technischen Hilfsmittel und die Verfahren für die Übermittlung von Mitteilungen zwischen den gemäß Absatz 1 benannten Verbindungsstellen fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 102 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) teilt innerhalb von **zehn** Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, wie viel Zeit sie benötigt, um fundiert auf das Ersuchen zu reagieren;

Geänderter Text

(b) teilt innerhalb von **15** Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, wie viel Zeit sie benötigt, um fundiert auf das Ersuchen zu reagieren;

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 103 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) teilt innerhalb von **zehn Tagen** nach Eingang der Meldung mit,

Geänderter Text

(b) teilt innerhalb von **15 Arbeitstagen** nach Eingang der Meldung mit,

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zu den anderen betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gehören im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport

(a) der Mitgliedstaat, in dem der Transportunternehmer die Genehmigung erhalten hat;

(b) falls ein Mangel am Transportmittel bei der Nichterfüllung der Vorschriften der Verordnung eine Rolle spielt, der Mitgliedstaat, in dem der Zulassungsnachweis für das Transportmittel ausgestellt wurde;

(c) falls der Fahrer an der Nichterfüllung der Vorschriften der Verordnung beteiligt ist, der Mitgliedstaat, in dem der Befähigungsnachweis für den Fahrer

ausgestellt wurde.

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 104 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) sie informieren alle einschlägigen, betroffenen Interessenträger, wie in den einzelstaatlichen Notfallplänen zur Lebensmittelsicherheit festgelegt.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 107 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten benennen *eine zentrale* Behörde, die dafür zuständig ist,

2. Die Mitgliedstaaten benennen *die* Behörde *oder die Behörden*, die dafür zuständig ist *bzw. sind*,

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 108 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne enthalten allgemeine Informationen über den Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten und außerdem mindestens Informationen über

2. Die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne enthalten *für jeden betroffenen Sektor* allgemeine Informationen über den Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten und außerdem mindestens Informationen über

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 109 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Solche Pläne können in Absprache mit den betreffenden Unternehmern erstellt werden, um einen risikobasierten Ansatz bei amtlichen Kontrollen zu gewährleisten.

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 109 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) das Auftreten neuer Krankheiten, Pflanzenschädlinge oder anderer Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für das Tierwohl oder – ***sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt*** – für die Umwelt;

(a) das Auftreten neuer Krankheiten, Pflanzenschädlinge oder anderer Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für das Tierwohl oder für die Umwelt;

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110

entfällt

Delegierte Befugnisse betreffend die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß Artikel 107 Absatz 1 betreffen.

Diese delegierten Rechtsakte regeln

(a) die Kriterien für die Risikokategorisierung der Tätigkeiten der

Unternehmer;

(b) die Prioritäten der amtlichen Kontrollen auf der Grundlage der Kriterien gemäß Artikel 8 und gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 15 bis 24;

(c) Verfahren zur Erhöhung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen;

(d) die hauptsächlichsten Leistungsindikatoren, die die zuständigen Behörden bei der Bewertung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans und seiner Umsetzung verwenden müssen.

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Organisation und **die** Durchführung befristeter koordinierter Kontrollpläne in einem der Bereiche, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind;

Geänderter Text

(a) die **Vorbereitung**, Organisation und Durchführung befristeter koordinierter Kontrollpläne in einem der Bereiche, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind;

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Ad-hoc-Organisation der Erfassung von Daten und Informationen im Zusammenhang mit **der Anwendung eines bestimmten Teils der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder bezüglich** der Prävalenz bestimmter Gefahren.

Geänderter Text

(b) die Ad-hoc-Organisation der Erfassung von Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Prävalenz bestimmter Gefahren.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Rolle der Interessenträger bei der Entwicklung und Durchführung der koordinierten Kontrollpläne.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 112 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Art und Zahl der von den zuständigen Behörden im abgelaufenen Jahr festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;

(c) die Art und Zahl der von den zuständigen Behörden im abgelaufenen Jahr festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, ***und zwar für jeden Sektor und mit der gebotenen Ausführlichkeit;***

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 112 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Gebühren gemäß Artikel 83 („Transparenz“) Absatz 2.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über die amtlichen Kontrollen der Mitgliedstaaten, den sie öffentlich zugänglich macht; hierbei berücksichtigt sie Folgendes:

1. Die Kommission ***erstellt jeweils bis zum 31. Dezember jedes zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** einen Bericht über die amtlichen Kontrollen der Mitgliedstaaten, den sie öffentlich

zugänglich macht; hierbei berücksichtigt sie Folgendes:

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 vorgelegten Jahresberichte;

Geänderter Text

(a) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 vorgelegten Jahresberichte, **einschließlich Informationen über die Gebühren gemäß Artikel 83 („Transparenz“)** Absatz 2;

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 113 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Jahresbericht gemäß Absatz 1 **kann gegebenenfalls** Empfehlungen für mögliche Verbesserungen der amtlichen Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten und für gezielte amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen **enthalten**.

Geänderter Text

2. Der Jahresbericht gemäß Absatz 1 **enthält** Empfehlungen für mögliche Verbesserungen der amtlichen Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten und für gezielte amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 117 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann ihr Kontrollprogramm mittels Durchführungsrechtsakten ändern, um es in Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, an neue Entwicklungen anzupassen. Solche Änderungen werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Geänderter Text

2. Die Kommission kann ihr Kontrollprogramm mittels Durchführungsrechtsakten ändern, um es in Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, an neue Entwicklungen anzupassen. Solche Änderungen werden den Mitgliedstaaten **rechtzeitig vorher** mitgeteilt.

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 119 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) (gegebenenfalls) die Lage hinsichtlich Tiergesundheit, Zoonosen **und Pflanzengesundheit** sowie die Verfahren zur Meldung des Ausbruchs einer Tierseuche **oder des Auftretens eines Pflanzenschädlings** bei der Kommission und einschlägigen internationalen Stellen;

Geänderter Text

(f) gegebenenfalls die Lage hinsichtlich Tiergesundheit **und** Zoonosen sowie die Verfahren zur Meldung des Ausbruchs einer Tierseuche bei der Kommission und einschlägigen internationalen Stellen;

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 120 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) die Wahrscheinlichkeit von betrügerischen Praktiken, welche die Erwartungen der Verbraucher im Hinblick auf Beschaffenheit, Qualität und Zusammensetzung von Lebensmitteln und Waren enttäuschen könnten;

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 125 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) jede sonstige Auflage, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bestimmte Tiere und Waren **ein Gesundheitsschutzniveau und – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – ein Umweltschutzniveau bieten, das dem gleichwertig ist, welches die Bestimmungen gemäß Absatz 1 gewährleisten.**

(e) jede sonstige Auflage, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bestimmte Tiere und Waren **den** Bestimmungen gemäß Absatz 1 **genügen.**

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 127 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wenn es in anderen Fällen als denen, die in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, in Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] und in Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants] genannt werden, Hinweise darauf gibt, dass die Verbringung bestimmter Tiere oder Waren aus einem Drittland, einem Drittlandsgebiet oder einer Gruppe von Drittländern in die Union ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder **Pflanzen oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt** – für die Umwelt darstellen kann, oder wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein weitreichender und schwerer Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorliegen könnte, beschließt die Kommission mittels **Durchführungsrechtsakten** die erforderlichen Maßnahmen, um solche Risiken einzudämmen bzw. um den festgestellten Verstoß zu beenden. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

1. Wenn es in anderen Fällen als denen, die in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, in Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on animal health] und in Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of the Regulation on protective measures against pests of plants] genannt werden, Hinweise darauf gibt, dass die Verbringung bestimmter Tiere oder Waren aus einem Drittland, einem Drittlandsgebiet oder einer Gruppe von Drittländern in die Union ein Risiko für die Gesundheit von Menschen **oder** Tieren oder für die Umwelt darstellen kann, oder wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein weitreichender und schwerer Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorliegen könnte, beschließt die Kommission mittels **delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 139** die erforderlichen Maßnahmen, um solche Risiken einzudämmen bzw. um den festgestellten Verstoß zu beenden.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 128 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 128a

Unterstützung von Entwicklungsländern

1. Um zu gewährleisten, dass Entwicklungsländer die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten können, können Maßnahmen erlassen und so lange aufrechterhalten werden, wie sie eine nachweisbare Wirkung zeigen, die Folgendes unterstützen:

- Erfüllung der Bedingungen für den Eingang von Tieren und Waren in die Union;*
- die Ausarbeitung von Leitlinien zur Organisation amtlicher Kontrollen der Erzeugnisse, die in die Union ausgeführt werden;*
- die Entsendung von Experten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten in Entwicklungsländer zur Unterstützung der Organisation amtlicher Kontrollen;*
- die Teilnahme von Kontrollpersonal aus Entwicklungsländern an Ausbildungen oder Schulungen.*

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen mit Bestimmungen über die in Absatz 1 genannte Unterstützung der Entwicklungsländer.

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 129 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für das Personal der zuständigen Behörden

Für das Personal der zuständigen Behörden

und gegebenenfalls auch für das Personal anderer Behörden der Mitgliedstaaten, die an Untersuchungen möglicher Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 beteiligt sind, **kann** die Kommission Schulungen **organisieren**.

und gegebenenfalls auch für das Personal anderer Behörden der Mitgliedstaaten, die an Untersuchungen möglicher Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 beteiligt sind, **organisiert** die Kommission Schulungen.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 129 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** diese Schulungen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten **organisieren**.

Geänderter Text

Die Kommission **organisiert** diese Schulungen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten.

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 130 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission errichtet und verwaltet ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für die integrierte Handhabung der Verfahren und Werkzeuge, mit denen die Daten, Informationen und Unterlagen betreffend die amtlichen Kontrollen verwaltet werden (Information Management System for Official Controls – IMSOC).

Geänderter Text

1. Die Kommission errichtet und verwaltet ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für die integrierte Handhabung der Verfahren und Werkzeuge, mit denen die Daten, Informationen und Unterlagen betreffend die amtlichen Kontrollen **automatisiert von Datenbanken in den Mitgliedstaaten übermittelt und** verwaltet **und automatisch ausgetauscht** werden (Information Management System for Official Controls – IMSOC), **und berücksichtigt dabei die bestehenden nationalen Systeme**.

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 130 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Übermittlung elektronischer Zertifikate oder anderer elektronischer Dokumente bedienen sich Kommission und Mitgliedstaaten international standardisierter Programmiersprachen, Nachrichtenstrukturen und Übermittlungsprotokolle sowie sicherer Übermittlungsverfahren.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 130 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Beim Austausch elektronischer Daten, z. B. elektronischer Zertifikate, verwenden die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Programmiersprache und Meldungsstruktur sowie Datenaustauschprotokolle, die international standardisiert sind.

Abänderung 336

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Wenn die zuständigen Behörden im Einklang mit diesem Kapitel tätig werden, geben sie den Maßnahmen Vorrang, die ergriffen werden müssen, um die Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl und –

1. Wenn die zuständigen Behörden im Einklang mit diesem Kapitel tätig werden, geben sie den Maßnahmen Vorrang, die ergriffen werden müssen, um die Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl und –

sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt auszuschalten oder einzudämmen.

sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt auszuschalten oder einzudämmen.
Angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Betrug im Lebensmittelbereich wird die Bekämpfung von Praktiken, die die Verbraucher in Bezug auf Beschaffenheit oder Qualität der von ihnen gekauften und konsumierten Lebensmittel irreführen, stärker in den Mittelpunkt gerückt.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Tieren, Waren und Unternehmern während eines angemessenen Zeitraums;

Geänderter Text

(a) die Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Tieren, Waren und Unternehmern während eines angemessenen Zeitraums ***entsprechend der Art des Risikos***;

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 135 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ergreifen die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Unternehmer den Verstoß beendet und ***dass er*** erneute Verstöße verhindert.

Geänderter Text

(b) ergreifen die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der Unternehmer den Verstoß beendet und ***Vorkehrungen trifft, um*** erneute Verstöße ***zu verhindern***.

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 135 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sie verpflichten den Organisator, wenn das Ergebnis der amtlichen Kontrollen von Fahrtenbüchern gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i nicht zufriedenstellend ist, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird;

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 135 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) sie ordnen an, Tiere auszuladen ***oder*** auf ein anderes Transportmittel umzuladen, sie ***unterzustellen und zu betreuen***; sie legen Quarantänezeiträume fest; sie ordnen an, die Schlachtung zu verschieben;

(b) sie ordnen an, Tiere auszuladen, auf ein anderes Transportmittel umzuladen ***oder an einem geeigneten Ort unterzubringen, wobei ihre Pflege gewährleistet sein muss***; sie legen Quarantänezeiträume fest; sie ordnen an, die Schlachtung zu verschieben ***und, falls erforderlich, für eine tierärztliche Behandlung zu sorgen***;

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 135 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) sie fordern die Unternehmer, welche die Tötung von Tieren oder damit zusammenhängende und in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 fallende Tätigkeiten durchführen, auf, ihre Standardarbeitsanweisungen zu ändern und insbesondere die Produktion zu drosseln oder einzustellen;

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 135 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) sie ordnen die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung des betreffenden Betriebs, Werks, Haltungsbetriebs, Transportmittels oder Transportunternehmers an;

Geänderter Text

(j) sie ordnen die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung des betreffenden Betriebs, Werks, Haltungsbetriebs, Transportmittels oder Transportunternehmers **oder des Befähigungsnachweises des Fahrers** an;

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 136 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet des angestrebten wirtschaftlichen Vorteils ist das Maß der Sanktionen außerdem unter Berücksichtigung des Risikos einer Gesundheitsschädigung der Verbraucher anzusetzen.

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 136 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Höhe der finanziellen Sanktionen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 mindestens dem mit der Zuwiderhandlung angestrebten wirtschaftlichen **Vorteil** entspricht.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Höhe der finanziellen Sanktionen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 mindestens dem **doppeltem Wert des** mit der Zuwiderhandlung angestrebten wirtschaftlichen **Vorteils** entspricht.

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 136 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) falsche oder irreführende amtliche
Bescheinigungen;

Geänderter Text

(b) falsche oder irreführende amtliche
Bescheinigungen **und Erklärungen**;

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 136 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ca) Schädigung der Gesundheit der
Verbraucher.**

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 136 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 136a

Meldung von Verstößen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden wirksame und verlässliche Mechanismen schaffen, um die Meldung von drohenden oder tatsächlichen Verstößen gegen diese Verordnung und gegen nationale, diese Verordnung betreffende Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu fördern.

2. Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

(a) spezielle Verfahren für den Eingang von Meldungen über Verstöße und für Folgemaßnahmen;

(b) einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Einrichtungen, die Verstöße innerhalb ihrer Einrichtung melden, zumindest vor Sanktionsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechter

Behandlung;

(c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;

(d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, welche die in einer Einrichtung begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Zusammenhang mit weiteren Ermittlungen oder nachfolgenden Gerichtsverfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich.

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Einrichtungen zu angemessenen Verfahren, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können. Ein derartiger Kanal kann auch durch von den Sozialpartnern getroffene Vereinbarungen bereitgestellt werden. Dabei wird derselbe Schutz wie in Absatz 2 Buchstabe b, c und d gewährt.

Abänderung 285

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 139 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, den Artikeln 16 und 17, Artikel 18 Absatz 3, den Artikeln 19, 20, 21 und 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 40, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 3, den Artikeln 46 und 49, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 52 Absätze 1 und 2, Artikel 56 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 3, Artikel 75 Absätze 1 und 2, Artikel 97 Absatz 2,

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, den Artikeln 16 und 17, Artikel 18 Absatz 3, den Artikeln 19, 20, 21 und 22, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 40, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 3, den Artikeln 46 und 49, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 52 Absätze 1 und 2, Artikel 56 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 3, Artikel 75 Absätze 1 und 2, Artikel 97 Absatz 2,

Artikel 98 Absatz 6, Artikel 99 Absatz 2, Artikel 101 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 3, den Artikeln 110 und 111, Artikel 114 Absatz 4, Artikel 125 Absatz 1, Artikel 132 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 133, Artikel 138 Absätze 1 und 2, Artikel 143 Absatz 2, Artikel 144 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 3, Artikel 153 Absatz 3 und Artikel 159 Absatz 3 wird der Kommission ab ***Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit*** übertragen.

Artikel 98 Absatz 6, Artikel 99 Absatz 2, Artikel 101 Absatz 3, Artikel 106 Absatz 3, den Artikeln 110 und 111, Artikel 114 Absatz 4, Artikel 125 Absatz 1, Artikel 132 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 133, Artikel 138 Absätze 1 und 2, Artikel 143 Absatz 2, Artikel 144 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 3, Artikel 153 Absatz 3 und Artikel 159 Absatz 3 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Amt für Veröffentlichungen trägt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsrechtsakts ein]*** übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung.

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 139 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Rahmen der Ausübung der ihr übertragenen Befugnis muss die Kommission bei den vorbereitenden Arbeiten unbedingt entsprechende Konsultationen durchführen, und zwar auch mit Sachverständigen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission auf die gleichzeitige, zügige und geeignete Übermittlung der relevanten Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat achten.

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 141 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Eine Ausnahme bilden Fälle, auf die Artikel 23 Anwendung findet, nach dem die Kommission von den Ausschüssen unterstützt wird, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion, der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die geschützten Ursprungsbezeichnungen, die geschützten geografischen Angaben und die garantierten traditionellen Spezialitäten im Zusammenhang mit landwirtschaftlich erzeugten Lebensmitteln, der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für die geschützten Ursprungsbezeichnungen und die geschützten geografischen Angaben von Weinen und der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 für geografische Angaben bei Spirituosen eingesetzt wurden.***

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 142 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Benennungen der EU-Referenzlaboratorien gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bleiben so lange gültig, bis in jedem der betroffenen Bereiche ein EU-Referenzlaboratorium gemäß Artikel 91 Absatz 2 dieser Verordnung benannt worden ist.

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 142 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Benennungen der EU-Referenzlaboratorien gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bleiben so lange gültig, bis – unbeschadet des Artikels 91 Absatz 3 Buchstabe a – in jedem der betroffenen Bereiche ein EU-Referenzlaboratorium gemäß Artikel 91 Absatz 2 dieser Verordnung benannt worden ist.

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 142 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG und 97/78/EG werden mit Wirkung vom [Office of Publications, please insert date of entry into force of this Regulation + 3 years] aufgehoben.

2. Die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG und 97/78/EG werden mit Wirkung vom [Office of Publications, please insert date of entry into force of this Regulation + 3 years] aufgehoben.

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 148

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003
Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird wie folgt geändert:

entfällt

(a) Artikel 32 wird wie folgt geändert:

i) Die Unterabsätze 1 und 2 werden gestrichen;

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Personen, die eine Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel beantragen, beteiligen sich an den Kosten der Aufgaben des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union und der nationalen Referenzlaboratorien, die gemäß Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU)

Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of this Regulation] für diesen Bereich benannt werden.“;

iii) in Unterabsatz 5 werden die Worte „und zum Anhang“ gestrichen;

iv) in Unterabsatz 6 werden die Worte „die eine Änderung des Anhangs betreffen,“ gestrichen;

(b) der Anhang wird aufgehoben.

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 149

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003

Artikel 7, 21 und Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wird wie folgt geändert:

entfällt

(a) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„eine schriftliche Erklärung, in der bestätigt wird, dass der Antragsteller drei Proben des Futtermittelzusatzstoffes direkt an das in Artikel 21 genannte Referenzlaboratorium der Europäischen Union übermittelt hat;“

(b) Artikel 21 wird wie folgt geändert:

i) Die Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen;

ii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die eine Zulassung von Zusatzstoffen beantragen, beteiligen sich an den Kosten der Aufgaben des Referenzlaboratoriums der Europäischen

Union und der nationalen Referenzlaboratorien, die gemäß Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Office of Publications, please insert number of this Regulation] für diesen Bereich benannt werden.“;

(c) Anhang II wird aufgehoben.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 150 – Absatz 1 – Buchstabe b
Verordnung (EG) NR. 1/2005
Artikel 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 26

Vorschlag der Kommission

(b) die Artikel 14, 15, 16 und 21, **der** Artikel 22 Absatz 2 sowie die Artikel 23, 24 und 26 **werden aufgehoben bzw. gestrichen**;

Geänderter Text

(b) die Artikel 14, 15, 16 und 21, Artikel 22 Absatz 2 sowie die Artikel 23, 24 und 26 **gelten weiter bis zur Annahme der Legislativvorschläge gemäß Artikel 18**;

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 151 – Absatz 2
Verordnung (EG) Nr. 396/2005
Artikel 26, 27, 30

Vorschlag der Kommission

2. Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten weiter bis zu dem Datum, **das in dem delegierten Rechtsakt festgelegt wird, der gemäß Absatz 3 zu erlassen ist.**

Geänderter Text

2. Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten weiter bis zu dem Datum, **ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den Legislativvorschlägen gemäß Artikel 16 dieser Verordnung festgelegt werden.**

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 151 – Absatz 3
Verordnung (EG) Nr. 396/2005
Artikel 26, 27, 30

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 139 zu erlassen, in denen geregelt wird, ab wann die in Absatz 2 genannten Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 30 nicht mehr gelten. Dieser Zeitpunkt ist das Datum, ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den delegierten Rechtsakten festgelegt werden, welche in Artikel 16 dieser Verordnung vorgesehen sind.

entfällt

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 27 – Absätze 3 bis 6 und 8 bis 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die Absätze 2 bis 14 werden gestrichen;

ii) die Absätze 3 bis 6 und 8 bis 14 werden gestrichen;

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 153 – Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 27, 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gelten weiter bis zu dem Datum, das in dem delegierten Rechtsakt festgelegt wird, der gemäß Absatz 3 zu erlassen ist.

2. Artikel 27 **Absätze 3 bis 14** und Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gelten weiter bis zu dem Datum, das in dem delegierten Rechtsakt festgelegt wird, der gemäß Absatz 3 zu erlassen ist.

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 153 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

5. Artikel 27 und Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gelten weiter bis zu dem Datum, das in dem delegierten Rechtsakt festgelegt wird, der gemäß Absatz 3 zu erlassen ist.

Geänderter Text

5. Artikel 27 **Absätze 3 bis 6** und **8 bis 14** **sowie** Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gelten weiter bis zu dem Datum, das in dem delegierten Rechtsakt festgelegt wird, der gemäß Absatz 3 zu erlassen ist.

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 159 – Absatz 2

Richtlinie 2009/128/EG

Artikel 8 und Anhang II

Vorschlag der Kommission

2. Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 2, die Absätze 3, 4, 6 und 7 sowie Anhang II der Richtlinie 2009/128/EG gelten weiter bis zu dem Datum, **das in dem delegierten Rechtsakt festgelegt wird, der gemäß Absatz 3 zu erlassen ist.**

Geänderter Text

2. Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 2, die Absätze 3, 4, 6 sowie Anhang II der Richtlinie 2009/128/EG gelten weiter bis zu dem Datum, **ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den Legislativvorschlägen gemäß Artikel 22 dieser Verordnung festgelegt werden.**

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 159 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 139 zu erlassen, in denen geregelt wird, ab wann die in Absatz 2 genannten Bestimmungen nicht mehr gelten. Dieser Zeitpunkt ist das Datum, ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den delegierten Rechtsakten festgelegt werden, welche in Artikel 22 dieser Verordnung vorgesehen sind.

entfällt

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 161 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Referenzzentren der Europäischen Union für Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 93 der vorgenannten Verordnung;

entfällt

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 161 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii Verordnung (EU) Nr. [...] /2013 Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Referenzzentren der Europäischen Union für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette.

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 161 – Absatz 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. [...] /2013

Artikel 29 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Finanzhilfe kann einem einzigen nationalen Referenzlaboratorium in jedem Mitgliedstaat für jedes EU-Referenzlaboratorium für Pflanzengesundheit während höchstens drei Jahren nach der Benennung dieses EU-Referenzlaboratoriums gewährt werden.“.

Geänderter Text

2. Die Finanzhilfe **gemäß Absatz 1** kann einem einzigen nationalen Referenzlaboratorium in jedem Mitgliedstaat für jedes EU-Referenzlaboratorium für Pflanzengesundheit während höchstens drei Jahren nach der Benennung dieses EU-Referenzlaboratoriums gewährt werden.“.

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 162 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung stellt die Kommission einen umfassenden Leitfaden bereit, um Unternehmer und nationale Behörden bei der Durchführung dieser Verordnung wirksam zu unterstützen.

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 162 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung dieser Verordnung vor, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Verringerung des Verwaltungsaufwands

für den privaten Sektor und der Wirksamkeit und Effizienz der seitens der zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen.

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 162 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. In dem Bereich, der durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h geregelt ist, gilt diese Verordnung ab dem [Office of Publications, please insert date of application of the Regulation on plant reproductive material], mit folgenden Ausnahmen:

entfällt

(a) Die Artikel 93, 94 und 97 gelten gemäß Absatz 1;

(b) Artikel 33 Absätze 1, 2, 3 und 4 gilt ab dem [Office of Publications, please insert date of entry into force of this Regulation + 5 years].

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 162 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Artikel 15 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, die Artikel 45 bis 62 und 76 bis 84, **Artikel 150 Buchstabe b**, Artikel 152 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 154 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 155 Buchstabe b Ziffer i **und Artikel 156 Buchstabe b** gelten ab dem [Office of Publications, please insert date of entry into force this Regulation + 3 years].

4. Artikel 15 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, die Artikel 45 bis 62 und 76 bis 84, Artikel 152 Buchstabe b **und Buchstabe c** Ziffer i, Artikel 154 Buchstabe b Ziffer i **und** Artikel 155 Buchstabe b Ziffer i gelten ab dem [Office of Publications, please insert date of entry into force this Regulation + 3 years]. **Artikel 150 Buchstabe b und Artikel 156 Buchstabe b finden keine Anwendung, bis die delegierten Rechtsakte, die sie ersetzen, in Kraft treten.**

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Kapitel I – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren durch Antibiotikaresistenzen

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Kapitel I – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl, für die ***Umwelt sowie für die Identität und Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial***

6. Die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl ***sowie*** für die Umwelt

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IIIa (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIIa

Amtliche Fachassistenten

1. Die zuständige Behörde darf nur Personen zu amtlichen Fachassistenten ernennen, die sich entsprechend den nachstehenden Anforderungen einer Schulung unterzogen und eine Prüfung bestanden haben.

2. Für diese Prüfungen hat die zuständige Behörde Sorge zu tragen. Um zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden, müssen die Bewerber nachweisen können, dass

sie sich folgenden Schulungen unterzogen haben:

(a) mindestens 500 Stunden theoretische Schulung und mindestens 400 Stunden praktische Schulung in Bezug auf die unter Nummer 5 aufgeführten Themenbereiche; und

(b) zusätzliche Schulungen, durch die amtliche Fachassistenten in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben fachkundig zu erfüllen.

3. Die unter Nummer 2 Buchstabe a genannte praktische Schulung hat in Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes sowie in Haltungsbetrieben und sonstigen einschlägigen Betrieben zu erfolgen.

4. Die Schulung und die Prüfungen müssen sich hauptsächlich auf rotes Fleisch oder auf Geflügelfleisch beziehen. Personen, die die Schulung für einen der beiden Bereiche absolvieren und die entsprechende Prüfung bestanden haben, müssen sich nur einer verkürzten Schulung unterziehen, um die Prüfung für den anderen Bereich abzulegen. Die Schulung und die Prüfung sollten sich gegebenenfalls auch auf frei lebendes Wild, Farmwild und Hasentiere erstrecken.

5. Die Schulung für amtliche Fachassistenten muss folgende Themenbereiche betreffen und die Prüfungen müssen das Vorhandensein der entsprechenden Kenntnisse bestätigen:

(a) in Bezug auf Haltungsbetriebe:

(i) theoretischer Teil:

– Kenntnis der landwirtschaftlichen Organisation, der Produktionsmethoden, des internationalen Handels usw.;

– bewährte Verfahren der Viehhaltung;

– Grundkenntnisse über Tierseuchen, insbesondere Zoonosen: Virus-,

Bakterien-, Parasitenerkrankungen usw.;

– Monitoring zur Seuchenerkennung,

**Anwendung von Arzneimitteln und
Impfstoffen, Rückstandsuntersuchungen;**

- Hygiene- und Gesundheitskontrollen;**
- Tierschutz im Haltungsbetrieb und beim Transport;**
- Umweltnormen: für Gebäude, Haltungsbetriebe und allgemein;**
- einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;**
- Verbraucherbelange und Qualitätskontrolle;**

(ii) praktischer Teil:

- Besichtigung von Haltungsbetrieben mit verschiedenen Haltungsformen und Aufzuchtmethoden;**
- Besichtigung von Produktionsbetrieben;**
- Beobachtung des Be- und Entladens von Tieren;**
- Laborvorführungen;**
- Veterinärkontrollen;**
- Dokumentation;**

(b) in Bezug auf Untersuchungen im Schlachthof und in Zerlegungsbetrieben:

(i) theoretischer Teil:

- Kenntnis der Organisation, der Produktionsmethoden, des internationalen Handels sowie der Schlacht- und Zerlegetechnologie in der Fleischwirtschaft;**
- Grundkenntnisse der Hygiene und der guten Hygienepraxis sowie insbesondere der Betriebshygiene, der Schlacht-, Zerlegungs- und Lagerhygiene und der Arbeitshygiene;**
- HACCP-Verfahren und Überprüfung der HACCP-gestützten Verfahren;**
- Tierschutz beim Entladen nach dem Transport und bei der Schlachtung;**
- Grundkenntnisse der Schlachttieranatomie und -physiologie;**
- Grundkenntnisse der Schlachttierpathologie;**

- *Grundkenntnisse der pathologischen Anatomie von Schlachttieren;*
- *einschlägige Kenntnisse in Bezug auf TSE und andere wichtige Zoonosen und Zoonoseerreger;*
- *Kenntnis der Methoden und Verfahren der Schlachtung, Untersuchung, Zubereitung, Umhüllung, Verpackung und Beförderung von frischem Fleisch;*
- *Grundkenntnisse der Mikrobiologie;*
- *Schlachtieruntersuchung;*
- *Trichinenuntersuchung;*
- *Fleischuntersuchung;*
- *administrative Aufgaben;*
- *Kenntnis einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften;*
- *Probenahmeverfahren;*
- *Betrugsfragen;*
- (ii) *praktischer Teil:*
 - *Kennzeichnung von Tieren;*
 - *Überprüfung des Alters;*
 - *Untersuchung und Beurteilung von geschlachteten Tieren;*
 - *Fleischuntersuchung im Schlachthof;*
 - *Trichinenuntersuchung;*
 - *Bestimmung von Tierarten durch Untersuchung artentypischer Tierkörperteile;*
 - *Bestimmung bestimmter Schlachtkörperteile, an denen sich Veränderungen zeigen, und Erläuterungen dazu;*
 - *Hygienekontrolle, einschließlich Überprüfung der guten Hygienepraxis und der Anwendung der HACCP-gestützten Verfahren;*
 - *Registrierung der Ergebnisse der Schlachtieruntersuchung;*
 - *Probeentnahme;*
 - *Rückverfolgbarkeit von Fleisch;*

– *Dokumentation.*

6. Die amtlichen Fachassistenten müssen durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen und Fachliteratur ihre Kenntnisse aktualisieren und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Sie müssen sich so weit irgend möglich jährlichen Fortbildungsmaßnahmen unterziehen.

7. Bereits zu amtlichen Fachassistenten ernannte Personen müssen hinreichende Kenntnisse in den unter Nummer 5 genannten Bereichen haben. Gegebenenfalls müssen sie diese Kenntnisse durch Fortbildungsmaßnahmen erwerben. Die zuständige Behörde hat hierfür angemessene Maßnahmen zu treffen.

8. Führen die amtlichen Fachassistenten nur Probenahmen und Analysen im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung durch, so muss die zuständige Behörde lediglich sicherstellen, dass sie für diese Aufgaben angemessen geschult werden.

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anhang III

Merkmale der Analysemethoden

Geänderter Text

Anhang IV

Merkmale der Analysemethoden

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anhang IV

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 142
Absatz 3

Geänderter Text

Anhang V

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 142
Absatz 3